



SCHWEIZERISCHE FLÜCHTLINGSHILFE

ORGANISATION SUISSE D'AIDE AUX RÉFUGIÉS

ORGANIZZAZIONE SVIZZERA AIUTO AI RIFUGIATI

SFH OSAR

Libanon

Lageanalyse Dezember 2001

Alois J. Kathriner, Peter Hunziker

Bern, März 2002

MONBIJOUSTRASSE 120 POSTFACH 8154 CH-3001 BERN
TEL 031 370 75 75 E-MAIL INFO@sfh-osar.ch
FAX 031 370 75 00 INTERNET <http://www.sfh-osar.ch>
PC-KONTO 30-16741-4 SPENDENKONTO PC 30-1085-7



Angaben zu den Autoren:

Alois J. Kathriner ist ursprünglich Anglist und Germanist. Nach mehrjähriger Lehrtätigkeit wandte er sich den Bereichen Humanitäres und Menschenrechte zu. Er war längere Zeit für das IKRK und andere Internationale Organisationen im Nahen Osten, in Asien und im früheren Jugoslawien im Einsatz. Er ist Mitglied des Schweizerischen Expertenpools für zivile Friedensförderung (SEF) und der Fachgruppe Logistik des Schweizerischen Korps für humanitäre Hilfe (SKH). Momentan arbeitet er über das SKH als Humanitarian Affairs Officer bei der UNOCHA in Mazar-i-Sharif, Afghanistan.

Peter Hunziker ist bei der Länderanalyse der SFH mit Schwerpunkt Afrika tätig. Studium der Ethnologie, Soziologie und Publizistik an der Universität Zürich. Lizentiat über den Konflikt zwischen Marokko und der ehemaligen spanischen Kolonie Westsahara. Doktorat über die Hilfsaktion des IKRK im Kriegsgebiet der SPLA 1980-1990. Forschungsaufenthalt in Benin. Delegierter des IKRK im Südsudan, in Norduganda und Südafrika. Koordinator des HEKS-Repatriierungsprogrammes für Südafrika.

Impressum

HERAUSGEBERIN

 Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH
Postfach 8154, 3001 Bern
Tel. 031 / 370 75 75
Fax 031 / 370 75 00
E-Mail: INFO@sfh-osar.ch
Internet: www.sfh-osar.ch
PC-Konto: 30-1085-7

AUTOREN

Alois J. Kathriner, Peter Hunziker

REDAKTION

Peter Hunziker


SPRACHVERSIONEN

deutsch, französisch

PREIS

Fr 35.— inkl. 2,4 % MWSt., zuzgl. Versandkosten

COPYRIGHT

© 2002  Schweizerische Flüchtlingshilfe, Bern
Kopieren und Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

Inhaltsverzeichnis

I.	Grunddaten und allgemeine Situation	1
1.	Geographische Lage	1
2.	Bevölkerung nach ethnisch-religiösen Gesichtspunkten	1
2.1.	Arabisch-muslimische Gruppen	3
	Die SchiitInnen	3
	Die SunnitInnen	4
2.2.	Nichtarabische moslemische Minderheiten	4
	KurdInnen	4
	DrusInnen	4
2.3.	Christliche Gruppen	5
	Die MaronitInnen	5
	Die griechischen ChristInnen	6
	Christliche Minderheiten	7
3.	Staatsaufbau	7
3.1.	Legislative	7
3.2.	Exekutive	8
3.3.	Parteien	9
3.4.	Judikative	9
4.	Sicherheitslage	10
4.1.	Milizen und Sicherheitskräfte	10
4.2.	Fundamentalisten und Terrorgruppen	12
4.3.	Truppen der Vereinten Nationen	13
4.4.	Folgen des israelischen Rückzugs aus dem Südlibanon	14
5.	Die PalästinenserInnen	15
	Palästinensische Flüchtlingslager im Libanon	16
6.	Parlamentswahlen 2000	17
7.	Ausblick	18
II.	Wirtschaftliche und soziale Situation	19
1.	Auswirkungen von Staatsverschuldung, Wirtschaftskrise und Migration	19
2.	Konfliktfolgen im Südlibanon	20
III.	Menschenrechte	21
1.	Rechtsverfahren und Rechtssprechung	21
2.	Einhaltung der Grundrechte der Zivilgesellschaft	22
2.1.	Versammlungsfreiheit	22
2.2.	Vereinsfreiheit	23
2.3.	Gewerkschaften	23



2.4.	Recht auf Meinungsäußerung und Medienfreiheit	23
2.5.	Religionsfreiheit	24
2.6.	Willkürliche Einmischung in Privatbereich, Familienleben, Heim oder Korrespondenz	24
2.7.	Bewegungsfreiheit	24
3.	Einhaltung der grundlegenden Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts	25
3.1.	Politische und aussergesetzliche Tötungen sowie Todesstrafe	25
3.2.	Vermisste, Entführte und Verschwundene	25
3.3.	Folter und erniedrigende Misshandlung oder Bestrafung	26
3.4.	Festnahmen und willkürlicher Arrest	27
3.5.	Situation in den Gefängnissen	27
3.6.	Exil und Verbannung	28
3.7.	Asylpraxis und Refoulement	28
3.8.	Menschenrechtsorganisationen	30
4.	Situation der Frauen und Kinder	31
4.1.	Frauen	31
4.2.	Kinder	32
IV.	Humanitäre Situation	33
1.	Medizinische Situation und Versorgung von Grundbedürfnissen	33
2.	Situation der intern Vertriebenen	34
3.	PalästinenserInnen	34
V.	Schlusswort	35
VI.	Anhang: Parteien, politische und militärische Organisationen	36

Einleitung

Die vorliegende Lageanalyse stellt schwerpunktmässig die menschenrechtliche und humanitäre Situation im Libanon zehn Jahre nach dem Ende des fünfzehnjährigen blutigen Bürgerkrieges von 1975 bis 1990 dar. Zum besseren Verständnis des libanesischen Regierungssystems, das auf konfessioneller Parität beruht, wird zuerst auf die ethnisch-religiösen Gruppen des Landes eingegangen. Obwohl die revidierte Verfassung von 1990 vom Prinzip, das politische, administrative und richterliche Ämter nach einem konfessionellen Schlüssel verteilt, Abstand nehmen wollte, wurde es letztlich beibehalten. Zur Erleichterung der Übersicht über die verschiedenen politischen Parteien, Bewegungen und Gruppen befindet sich im Anhang ein Abkürzungsverzeichnis.

I. Grunddaten und allgemeine Situation

1. Geographische Lage

Die Libanesische Republik (Al-Jumhuriyya Al-Lubnaniyya) liegt in Vorderasien, gegen Westen vom Mittelmeer begrenzt. Der Libanon grenzt im Norden und Osten an Syrien sowie im Süden an Israel. Der Libanon hat eine Fläche von 10'400 km². Die Bevölkerungszahl beträgt etwas mehr als 3.5 Millionen. Ein Drittel davon lebt in der Hauptstadt Beirut. Das Land ist in fünf Provinzen aufgeteilt. Amtssprache ist Arabisch. Französisch ist weit verbreitet.

2. Bevölkerung nach ethnisch-religiösen Gesichtspunkten

Es gibt im Libanon achtzehn staatlich anerkannte konfessionelle Gruppen¹. Etwas mehr als die Hälfte der Bevölkerung ist muslimischen Glaubens, die anderen Bewohner sind christlichen Glaubens. Nach Fischers Weltalmanach² gliedern sich diese wie folgt auf:

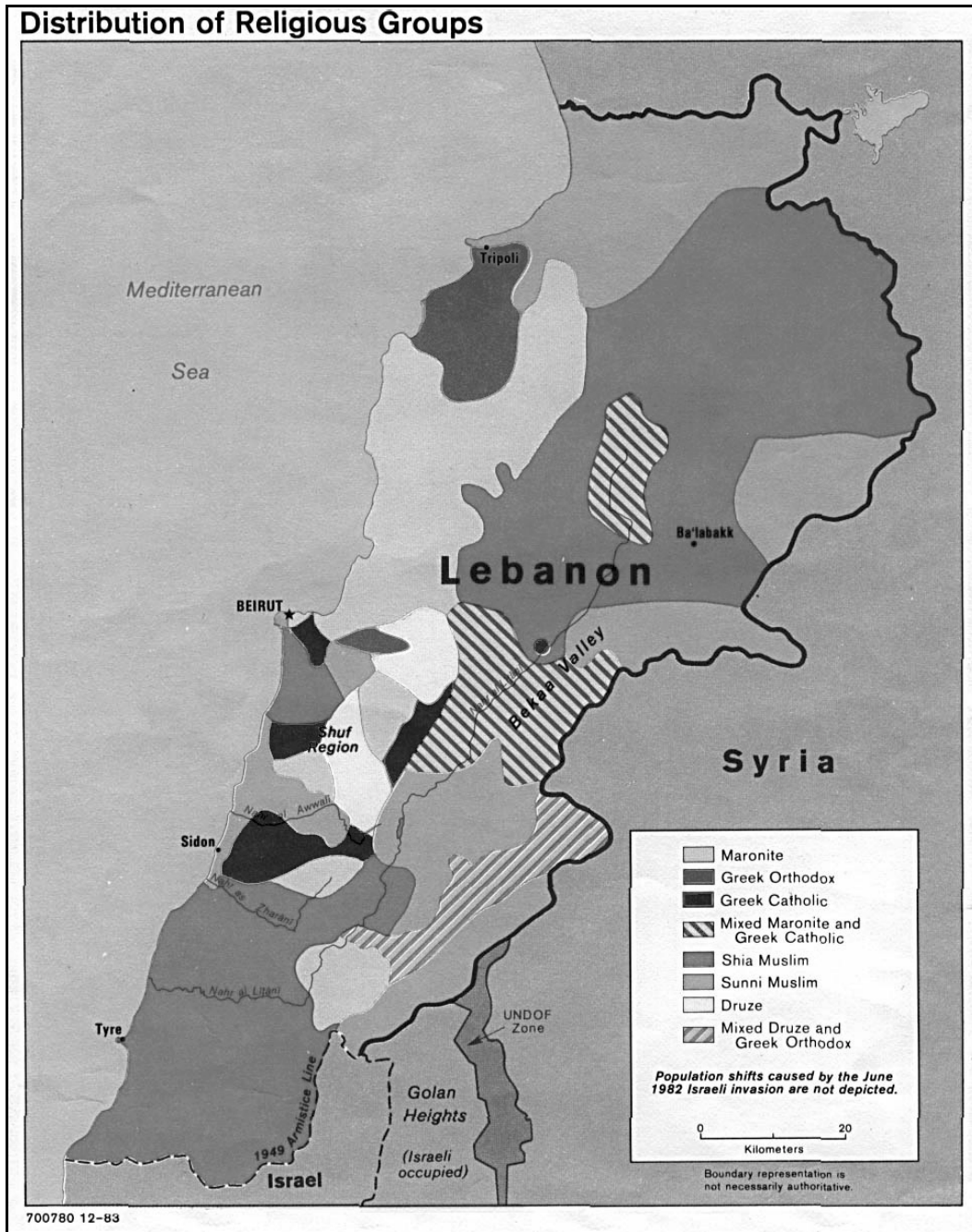
32 Prozent Schiiten, 21 Prozent Sunniten, sieben Prozent Drusen, 25 Prozent Maroniten, sieben Prozent Griechisch-Orthodoxe, fünf Prozent Griechisch-Katholische, vier Prozent Armenier. Das CIA World Factbook geht gar von 70 Prozent Muslimen und 30 Prozent Christen aus. Die letzte Volkszählung von 1932, zählte 54 Prozent Christen.

¹ Die Angaben zu den verschiedenen ethnisch-religiösen Gruppen des Libanons stammen zur Hauptsache von Kock-Marti Claudia: Die ethnische Strukturierung im Libanon, in Müller Hans-Peter et al.: Ethnische Dynamik in der aussereuropäischen Welt, Zürcher Arbeitspapiere zur Ethnologie Nr. 4. Zürich 1994.

² Der Fischer Weltalmanach, Zahlen, Daten, Fakten, 2002, Oktober 2001.



SFH OSAR



Der bevölkerungsmässige Anteil der verschiedenen muslimischen Gruppen ist in den letzten Jahren stark gewachsen. Die Schiiten stellen heute die grösste konfessionelle Gruppe dar. Deswegen fühlen sich die Christen, besonders die Maroniten, zunehmend politisch unterrepräsentiert, obwohl ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung wegen Abwanderung kontinuierlich abnimmt. Im Abkommen von Taif 1989, welches das Ende des Bürgerkrieges einleitete, wurde das „System des institutionellen Ausgleichs“ zwischen den ethnisch-religiösen Gemeinschaften erneut festgeschrieben.³

³ Rudolf El-Kareh: Die Krise des Libanon ist die Krise der Region, Fassaden der Moderne (Le Monde diplomatique 10.08.2001)

Die verschiedenen konfessionellen Gemeinschaften werden als eigenständige Körperschaften des öffentlichen Rechts im Libanon anerkannt, was ihnen die Verfügung über begrenzte gesetzgebende und rechtsprechende Gewalt erlaubt (z.B. eigene Gerichte für Familien- und Erbangelegenheiten). Jede dieser Konfessionsgruppen wiederum setzt sich aus lokalen, oft auch rivalisierenden familiären Abstammungsgruppen zusammen. Auf diese Weise bestimmen die Konfessionen zusammen mit den „grossen“ Familienclans nicht nur über die politischen, wirtschaftlichen und persönlichen Beziehungen, sondern auch über den Verlauf der innenpolitischen Konflikte zwischen den Gruppen.

2.1. Arabisch-muslimische Gruppen

Nach Kock⁴ stellt die gemeinsame arabische Sprache das wichtigste Kriterium der Identität der libanesischen Mehrheitsbevölkerung dar. Die Menschen, welche arabisch als Muttersprache sprechen, sind stolz auf ihre arabische Geschichte und ihre Kultur, unabhängig von ihrer eigenen religiösen Zugehörigkeit. Die Zugehörigkeit zum arabischen Kultur- und Sprachraum ist das vereinigende Band zwischen zahlreichen konfessionellen Gruppen. Die arabische „Ethnie“ ist im Libanon konfessionell völlig zersplittert.

Die SchiitInnen

Die libanesischen Schiiten und Schiitinnen machen die grösste muslimische Bevölkerungsgruppe mit rund 1,1 Millionen Menschen im Jahre 1984 aus.⁵

Kock (a.a.O.) unterscheidet zwischen den traditionellerweise eher tribal organisierten, zum Teil seminomadischen, Ziegen züchtenden Schiiten der Bekaa-Ebene und den sesshaften, in feudalen Grossgrundbesitz-Verhältnissen wirtschaftenden Bauern des Südens. Für die Schiiten des Südens ist neben der Grossgrundbesitzer-Schicht zudem ein besonders gelehrter Klerus typisch, welcher traditionell im Südirak ausgebildet wurde. Seit dem Bürgerkrieg, der die Schiiten der Bekaa-Ebene unter syrische und die des Südens unter israelische Besatzung geraten liess, bilden die Schiiten als Land- bzw. Kriegsflüchtlinge in Beirut das Gros der Slumbevölkerung. Die Schiiten sind heute nicht nur die grösste, sondern auch die ärmste Gemeinschaft im Libanon.

Neben traditionellen Führerschaften verschafft der schiitische Glaube eine religiöse und politische Identität, die seit der iranischen Revolution 1978 auch die persischsprechenden Schiiten Irans miteinschliesst. Im Libanon wird die schiitische Gemeinschaft von Scheich Mohammed Mehdi Chamseddine und vom Vizepräsident des Höchsten islamischen Rates der Schiiten, Scheich Abd al-Amir Qabalan, angeführt.⁶

⁴ Kock-Marti Claudia: Die ethnische Strukturierung im Libanon, in Müller Hans-Peter et al.: Ethnische Dynamik in der aussereuropäischen Welt, Zürcher Arbeitspapiere zur Ethnologie Nr. 4. Zürich 1994.

⁵ Wegen des Prinzips der politischen Parität, das auf der numerischen Anzahl der einzelnen Konfessionen beruht, kommt der demographischen Bevölkerungsentwicklung eine wichtige politische Rolle zu. Die unterschiedlichen Schätzungen der Bevölkerung sind politischer Streitpunkt und deshalb problematisch. Tatsache ist, dass 1932 die letzte Volkszählung durchgeführt wurde. Diese wurde im Jahre 1944 erneuert. Die Enzyklopädie "Mondes rebelles", Paris 2001, geht im Gegensatz zu Kock von einer vorsichtigen Schätzung von 900'000 Schiiten aus.

⁶ Angabe gemäss Lageanalyse des Bundesamtes für Flüchtlinge (BFF) zum Libanon vom 30. Juni 2000.

Die SunnitInnen

Die libanesischen Sunniten und Sunnitinnen machten im Jahre 1984 nach Kock etwa 750'000 Personen aus.⁷ Darunter fallen auch die 300'000 sunnitischen PalästinenserInnen. Die Sunniten besiedeln vorwiegend die Küstenregion mit den Städten Beirut, Tripolis, Saida und Sur (Tyr), sowie die umliegenden Dörfer. Nur wenige Sunniten leben als halbnomadische ViehzüchterInnen an der Grenze zu Syrien. Im Gegensatz zu den Schiiten, Drusen und Maroniten sind für die Sunniten urbane Traditionen und Berufe im Handwerks- und Handelsbereich typisch. Regional gibt es jedoch grosse Unterschiede: Die Sunniten in Beirut sind vor allem Händler, gehören der Mittelklasse an und gelten wegen ihrer Weltanschauung als kosmopolitisch, pragmatisch, säkular, tolerant. Heiratsbeziehungen werden mit nichtlibanesischen Sunniten aus Syrien gepflegt. Sunnitische Beiruter haben eine stärkere ethnische Identität als Araber, ihre Identität als Sunnit ist relativ unbedeutend. Im Gegensatz dazu gelten die Sunniten in Tripolis als abgeschlossener, was das Aufkommen fundamentalistischer Bewegungen in Tripolis zum Teil erklärt. Die Haltung der Sunniten gegenüber dem libanesischen Staat erscheint als schwankend: Einerseits werden die Beziehungen zur arabischen Nachbarschaft, vor allem zu Syrien oder auch Ägypten, gepflegt; andererseits werden die Vorteile des christlich-muslimischen Arrangements genutzt. Der religiöse Führer der sunnitischen Gemeinschaft ist Scheich Dr. Mohammed Rashid Qabbani, der den Titel eines Grossmuftis trägt. Er wird durch den Höchsten Gerichtshof (Dar al-Fatwa al-islamiyah) beraten.⁸

2.2. Nichtarabische moslemische Minderheiten

KurdInnen

Die Kurden, von denen viele als Gelegenheitsarbeiter um und in Beirut leben, sind als sunnitische Muslime relativ gut assimiliert, was auch daran erkennbar ist, dass sie meist keine eigenen Viertel bewohnen. Trotzdem hat nur ein kleiner Teil von ihnen die libanesishe Staatsbürgerschaft erhalten.

DrusInnen

Wegen der Geschlossenheit ihrer Gemeinschaft kommen die Drusen und Drusinnen dem klassischen Verständnis einer „Ethnie“ am nächsten. Der drusische Glaube gilt als eine Variante der schiitisch-ismaelitischen Lehre des Islams, weshalb die Drusen in den Statistiken zu den Muslimen gezählt werden. Nach streng theologischen Kriterien sind sie aber keine Muslime, da sie die fünf Säulen des Islams ablehnen und zum Beispiel an eine Wiedergeburt glauben.⁹ In ihrem Selbstverständnis nennen sich die Drusen „Muhwahhidun“, das heisst Unitarier, Gläubige eines absoluten Monotheismus. Eine Konvertierung ist nicht möglich. Seit 1043 ist das Tor zum Eintritt in die Drusengemeinschaft geschlossen. Als Druse wird man geboren.¹⁰

⁷ Die Enzyklopädie „Monde rebelles“, Paris 2001, schätzt ihre Zahl auf 500'000 Personen.

⁸ Angaben gemäss Lageanalyse des Bundesamtes für Flüchtlinge vom 30. Juni 2000.

⁹ Gegründet wurde die Glaubensgemeinschaft der Drusen Anfang des elften Jahrhunderts, und seit Mitte desselben Jahrhunderts pflegt sie ihren Glauben als eine Geheimreligion. Doch nur wenige Drusen kennen die sechs geheimen Bücher und sind somit Vollinitiierte oder Erleuchtete. Der Mehrheit wird eine vereinfachte Version des drusischen Glaubens in Form eines strikten Moralkodexes vermittelt.

¹⁰ Eine Ausnahme ist gerade die führende Familie der *Jumblats*. Sie ist vermutlich kurdischen Ursprungs (17. Jh.).

Die Ausbreitung der Drusen verlief im Gegensatz zu den südwärts sich ausbreitenden Maroniten nordwärts Richtung Hauran in Syrien, das heute als Jebel Drus bezeichnet wird. Die Zahl der in Syrien in der Provinz Suwaydaca lebenden Drusen wird auf 250'000 geschätzt; des weiteren sollen gegen 40'000 Drusen auf israelischem Gebiet in Galiläa und auf dem Mont Carmel leben (1991). Die etwa 200'000 Drusen¹¹ im Libanon leben relativ konzentriert, das heisst in den Provinzen des Mont Liban südöstlich von Beirut (= sog. Schuf), wo sie sich als Mehrheit fühlen, sowie im Südlibanon und Biya. Zwischen den Drusen besteht ein reger länderübergreifender Kontakt wie zur osmanischen Zeit. Sie haben im Libanon, in Syrien und Israel das gleiche Personenstandsrecht (z.B. Erbrechte, Heirat, Scheidung, Kinderregelungen) und verfügen über eine ähnliche religiöse Organisationsstruktur. Die höchste religiöse Autorität bei den libanesischen Drusen wird von Scheich Bahjat Gheit und von Scheich Mohammed Abouchacra wahrgenommen.¹²

2.3. Christliche Gruppen

Die wichtigsten christlichen Gemeinschaften im Libanon sind nach Kock:

- die Maroniten (900'000);
- die griechischen Christen (250'000);
- die Armenier;
- die Assyrer.

Was allen heutigen Christen des Libanon gemeinsam ist, ist die Angst, von den geburtenreicheren Muslimen, vor allem den Schiiten, zahlenmässig überrundet und politisch entmachtet zu werden. Bei allen Christen unabhängig von ihrer Konfession und Lokalisierung besteht die kollektive Erinnerung, im Verlaufe ihrer Geschichte von der muslimischen Umgebung verfolgt worden zu sein. Umgegangen wird mit dieser gemeinsamen Geschichte jedoch verschieden: Die Maroniten haben die Strategie des Widerstandes gewählt, während die griechisch-orthodoxen Christen die Anpassung als Überlebensform erprobt haben.

Die MaronitInnen

Die grösste Bevölkerungskonzentrationen der maronitischen Christen (ca. 900'000 im Jahr 1984 nach Kock) findet man im Mont-Liban-Gebiet, wo sie ihren eigenen Status als Glaubensgemeinschaft gegen die sie umgebenden islamischen Gruppen verteidigen konnten.¹³ Als Gebirgsbauern terrassierten sie die Hänge des Libanongebirges oft bis zur Baumgrenze und schufen sich eine eigene Subsistenzbasis. In den Wehrdörfern, in denen Mitglieder von drei bis einem Dutzend Clans zusammenlebten, bildeten zunächst die erweiterten Familien und dann der Clan die wichtigsten Bezugseinheiten. Bei äusserer Bedrohung hielten die über Fragen der Ehre oder Zugang zu den raren Ressourcen oft zerstrittenen Clans eng zusammen. Der 1920 geborene Patriarch Nasrallah Pierre Sfeir mit Residenz in Bkerké ist seit 1986 das religiöse Oberhaupt der maronitischen Gemeinschaft. Da die Maroniten die päpstliche Autorität anerkennen, sind ihre Repräsentanten in verschiedenen Institutionen des Vatikans vertreten.¹⁴

¹¹ Gleiche Zahlenangaben für Libanon von Kock und Enzyklopädie "Mondes rebelles", 2001

¹² Angaben gemäss Lageanalyse des Bundesamtes für Flüchtlinge vom 30. Juni 2000.

¹³ Der Name der Maroniten, die als grössere Religionsgruppe nur im Libanon beheimatet sind, geht vermutlich auf ihren Gründer, den heiligen Maro, im fünften Jahrhundert zurück. Historische Tatsache ist, dass seine Jünger und Anhänger in das Libanongebirge einwanderten, um in den Bergtälern Klöster zu gründen, um welche sich allmählich ihre Religionsgemeinschaft strukturierte.

¹⁴ Gemäss Annuario Pontificio, Vatikan 1991, sind führende Geistliche der Maroniten: Rai Bechara, O.M.M., Bischof v. Jbeil dei Maroniti (Libanon), geb.1940, Bischof seit 1986; Eid Emilio, Bischof tit. di Sarepta dei

Für die Gruppenidentität als Maroniten spielt der maronitische Klerus mit dem Patriarchen und den Mönchen bis heute eine wichtige Rolle. Von der Kirche wird man nicht nur getauft, verheiratet¹⁵ und beerdigt, sondern sie hilft auch in Notlagen. 30 bis 40 Prozent des fruchtbarsten libanesischen Bodens gehören der maronitischen Kirche. Die Bischöfe stammen aus den führenden maronitischen Familien und verwalten den immensen Besitz. Während des Bürgerkriegs wirkte die Kirche als einigende Kraft zur Rekrutierung von Milizangehörigen. „Ethnisch“ berufen sich extreme Maroniten weniger auf eine arabische, denn auf eine angeblich phönizische Herkunft. Teile der Maroniten betonten bei der Bildung des Staates Libanon die Differenz zu den umliegenden islamischen Ländern.

Neben den traditionellen Clan-Führerschaften haben sich in den Städten neue politische Kräfte und Eliten herausgebildet.

Die griechischen ChristInnen

Die zahlenmässig wichtigsten Christen sind neben den Maroniten die altorientalischen Kirchen und ihre neueren katholischen Zweige. Die griechisch-orthodoxen und die griechisch-katholischen Christen und Christinnen übernahmen nach der Eroberung durch die Muslime die arabische Sprache, nur noch ein Kern der Liturgie wird auf griechisch gefeiert.

Die griechisch-orthodoxen Christen und Christinnen (300'000 nach „Mondes rebelles“, 2001) leben verstreut im gesamten arabisch-islamischen Raum. Im Libanon findet man sie vor allem in Beirut sowie als Bauern im Hinterland von Tripolis und im Gebiet Marjayoun. Sie bilden einen Teil der syrischen Kirchenprovinz, die ihren Sitz in Damaskus hat.

Sie galten und gelten noch heute als jene Christen, die den Muslimen am nächsten stehen. Ihre „Anpassungsbereitschaft“ an die arabischen Verhältnisse findet ihren Ausdruck in säkularen Bewegungen, im arabischen Nationalismus, Baathismus sowie im Kommunismus.

Die griechisch-katholischen Christen oder Melkiten (250'000 nach „Monde rebelles,“ 2001), die seit Anfang des 18. Jahrhunderts mit Rom verbunden sind, gelten traditionell wie die griechisch-orthodoxen Christen als wohlhabende Glaubensgemeinschaft. Im Gegensatz zu den griechisch-orthodoxen Christen anerkennen die Melkiten die päpstliche Autorität.¹⁶ Melkiten findet man vor allem in Saida, Sur (Tyr), in Zahleh und im Schuf. Wo es konzentriertere Siedlungen gibt, findet auch eine stärkere Abgrenzung gegen die Muslime statt. Politisch verbunden sind sie eher mit den Maroniten in der libanesischen Kooperationsfront oder den „Hütern der Zedern“, in der Phalange oder in der National-Liberalen Partei¹⁷ (vgl. auch Anhang).

Maroniti (Libanon) geb. 1925; Helou Ibrahim, Erzbischof von Saida dei Maroniti (Libanon), geb. 1925; Ass. al Soglio; Joubeir Antoine, Erzbischof von Tripoli del Libano dei Maroniti, (Libanon), geb. 1918, Erzbischof v. Apamea di Siria dei Maroniti; Khoury Joseph, Erzbischof v. Tyr dei Maroniti, (Libanon) geb. 1919, Erzbischof seit 1959. Angaben.

¹⁵ Man heiratet nicht ausserhalb der eigenen Gruppe.

¹⁶ Religiöse Führer der Melkiten sind gemäss Annuario Pontificio 1991 die folgenden libanesischen und syrischen Bischöfe: Bacha Habib, Erzbischof v. Beirut dei Greci Melkiti Cattolici (Libanon); Hakim Maximos V., Patriarch von Antiochia dei Greci Melkiti, Damaskus (Syrien), geb. 1908; Nehm, Abraham, Erzbischof von Homs dei Greci Meltiki, (Syrien), geb. 1927, Erzbischof seit 1986.

¹⁷ Im Einzelnen siehe Parteienübersicht im Anhang.

Christliche Minderheiten

Die mehrheitlich erst nach dem ersten Weltkrieg aus der Türkei geflohenen Armenier sind religiös in armenisch orthodoxe (200'000 Gläubige)¹⁸, armenisch katholische (20'000 Gläubige)¹⁹ und andere Christen gespalten. Sie leben in separaten Stadtvierteln, vor allem in Beirut, führen dort oft kleine Handwerksbetriebe, sprechen kaum Arabisch und pflegen ihr Brauchtum in eigenen „Kulturvereinen“.

Die Assyrer und Assyrerinnen stammen aus dem Südosten der Türkei bzw. dem Norden Iraks und Irans, von wo sie in den 1930er Jahren in den Libanon geflohen sind und sich vor allem in Beirut und Zahleh angesiedelt haben. Sie gehören unterschiedlichsten christlichen Glaubensrichtungen an. Man findet unter ihnen syrisch-katholische (15'000 Gläubige), syrisch-orthodoxe (20'000 Gläubige), protestantische Christen (insgesamt 40'000 Gläubige), aber auch Nestorianer (10'000 Gläubige) und Chaldäer (6'000 Gläubige)²⁰.

3. Staatsaufbau

Der seit 1946 unabhängige Kleinstaat Libanon ist ein Sonderfall im Nahen Osten. Als Zufluchtsort verfolgter konfessioneller Minoritäten kämpfte er Zeit seines kurzen Bestehens im Schatten mächtiger Nachbarn um seine Identität und seine Existenz. Von der Mandatsmacht Frankreich christlich dominiert und aus Grosssyrien herausgelöst, nimmt Libanon eine Schlüsselstellung zwischen Europa und der arabischen Welt ein. Der „Pacte National“, eine 1943 gemachte mündliche Vereinbarung zwischen führenden libanesischen Persönlichkeiten, ist noch heute gültig: „Das Amt des Präsidenten sei von einem maronitischen Christen, das Amt des Ministerpräsidenten von einem sunnitischen Muslim und das Amt des Parlamentspräsidenten von einem schiitischen Muslim einzunehmen.“

3.1. Legislative

Die Nationalversammlung hat 128 Mitglieder, welche gemäss dem Wahlgesetz von 1999 in 14 Wahlkreisen in allgemeinen Wahlen auf vier Jahre gewählt werden. Die Parlamentssitze werden 1:1 zwischen Christen (64 Sitze) und Muslimen (64 Sitze) verteilt.

Die Aufteilung der 128 Parlamentssitze im Jahre 2000 war gemäss unterschiedlichen Quellen²¹ die Folgende:

Schiiten	27
Sunniten	27
Drusen	8
Alawiten	2
Total Moslems	64

¹⁸ Alle folgenden Zahlenangaben nach "Monde rebelles", Paris 2001

¹⁹ Religiöse Führer der armenisch-katholischen Glaubensgemeinschaft sind nach Annuario Pontificio 1991: Achkarian Vartan, Bischof tit. v. Tokat degli Armeni, geb. 1936 ausserordentlicher Bischof v. Cilicia degli Armeni (Libanon). Kasparian Jean Pierre XVIII., Patriarch v. Cilicia degli Armeni (Libanon), geb. 1927 in Kairo, Präsident der Synode der armenischen Patriarchen.

²⁰ Die Chaldäer sind dem Patriarchen von Babylon, der seinen Hauptsitz in Bagdad hat, unterstellt. Nach Angaben des Annuario Pontificio 1991 handelt es sich dabei um den Patriarchen Bidawid Raphael I.

²¹ Quellen: UK Home Office, Country Assessment for Lebanon for first row and Fischer Weltalmanach 2002, Barrata, Mario, Fischer Taschenbuchverlag, Frankfurt am Main, 2001.

Maroniten	34
Griech. Orthodoxe	14
Griech. Katholiken	8
Armenier	5
Armenische Katholiken	1
Protestanten	1
Andere	1
Total Christen	64
TOTAL	128

Ziel des Proporzsystems ist es, eine Balance zwischen den diversen Religionsgruppen sicherzustellen, wobei allerdings die Vorherrschaft der Christen, insbesondere der Maroniten, gesichert werden soll.

Auch die Besetzung der verschiedenen staatlichen Ämter erfolgt nach dem Proporzsystem.

Nach Kock²² bestehen die praktischen Auswirkungen des Quoten-Prinzips darin, dass die politische Klasse der Libanesen beständig mit Feilschen um die Positionen im Staat beschäftigt ist. Das ganze System fördert das Klientel- und Clanwesen bzw. die traditionell dominierenden Familienverbände (z.B. bestimmte Listenverbindungen bei den Wahlen) und benachteiligt die Parteien, so dass die Politik eine „erbliche Angelegenheit“ bleibt. Unterstützend wirkt hierfür auch die Regelung, dass man in seinem Heimatdorf zu wählen hat. Auch Jahre nach einem Umzug mussten die Leute zu den Wahlen in ihr Dorf zurückkehren, um ihrem „Clan-Chef“ zur (Wieder-) Wahl zu verhelfen. Die politischen Parteien blieben bis heute eine moderne Fassade des traditionellen Systems.²³ Die überwiegende Zahl der Parteimitglieder gehört einer spezifischen Religionsgemeinschaft an.

Seit Ende des Bürgerkrieges haben sich die demographischen Verhältnisse zugunsten der Muslime verändert, zudem sind seit 1948 eine grosse Zahl von palästinensischen Flüchtlingen in den Libanon geströmt. Ohne soziale und bürgerliche Rechte machen sie heute zehn Prozent der libanesischen Bevölkerung aus und haben das Schicksal des Landes wesentlich mitbestimmt. Trotzdem bleibt die Macht im Staate gemäss dem mündlich vereinbarten Nationalpakt von 1943 nach dem Prinzip des Konfessionsproporz aufgeteilt: Der maronitische Präsident Emile Lahoud ist Staatsoberhaupt, der sunnitische Ministerpräsident Rafik Hariri ist Regierungschef und der Schiite Nabih Berri ist Parlamentsvorsitzender.

3.2. Exekutive

Der Staatspräsident wird von den 128 Mitgliedern der Nationalversammlung auf sechs Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist ausgeschlossen. Der Präsident ernennt aufgrund des Ergebnisses der Parlamentswahlen den Mehrheitsführer zum Ministerpräsidenten und erteilt diesen den Auftrag zur Regierungsbildung. Mit dem Abkommen von Taif 1989 wurde die Position des (sunnitischen) Ministerpräsidenten auf Kosten des (christlichen) Präsidentenamtes gestärkt. Christen und Muslime sind im Kabinett mit der gleichen Anzahl Minister vertreten.

²² Am angegebenen Ort (a.a.O.)

²³ Zaim = traditionelles System von Patron-Klientelbeziehungen

3.3. Parteien

Die wichtigsten **maronitischen** Organisationen, Bewegungen und Milizen, die meist auch wenige andere Christen als Mitglieder haben, versuchen nach Kock²⁴, ihren politischen Status zu erhalten. Die wichtigsten maronitischen Parteien sind:

- die 1949 von Gemayel gegründete, maronitisch dominierte Al-Katae’b (Phalange-Partei);
- die von Chamoun geführte National-Liberale Partei (Bloc National Libanais) ;
- die 1978 von Frangie gebildete prosyrische Zogharta-Befreiungsarmee (Marada);
- die sogenannten „Hüter der Zedern“;
- die Organisation maronitischer Mönchsordnung
- sowie die Libanesische Kooperationsfront.

Die wichtigsten **schiitischen** Parteiorganisationen, die als Alternative zu den klassischen, parteiunabhängigen schiitischen Notablen die politische Bühne betraten sind:

- Amal, geführt von Parlamentssprecher Nabih Berri;
- Hisbollah (Partei Gottes), welche aus einem militärischen und einem politischen Flügel unter Generalsekretär Hassan Nasrallah besteht.

Die wichtigste **drusische** Organisation im „modernen Parteigewand“ ist die 1949 gegründete Progressive Sozialistische Partei (PSP) unter der Leitung von Walid Jumblat, dem Sohn des Parteigründers Kamal Jumblat. Als Führer der nationalen Bewegung setzte sich Kamal Jumblat zu Beginn des Bürgerkriegs am vehementesten für einen laizistischen Libanon ein, einen Libanon, in dem theoretisch auch ein Druse Staatspräsident werden dürfte.

Die wichtigsten **sunnitischen** Organisationen, Parteien und Bewegungen neben den klassischen einflussreichen Familien sind:

- die nasseristischen Parteien, bestehend aus:
 - der Bewegung des 24. Oktober;
 - dem Independent Nasserite Movement;
 - Popular Nasserite Organization;
 - Nasserite Organization Union of Popular Labor Forces;
 - Nasserite Organizations Corrective Movement.
- die Baath-Parteien (Partei der arabischen Sendung, vor allem deren prosyrischer Flügel);
- die National-Soziale Partei (PSNS, vom griechisch-orthodoxen Christen Saade im Jahre 1932 gegründet). Sie ist prosyrisch.
- die arabischen Sozialisten und Kommunisten;
- die sunnitischen Koalitionen bestehend aus:
 - Groupement Islamiste;
 - der Front Démocratique Parlementaire.

3.4. Judikative

Die Justiz basiert auf folgenden Institutionen: Es gibt 56 Gerichte mit Einzelrichtern in erster Instanz, welche die Fälle behandeln, die unter das Zivil - und das Kriminalrecht fallen.

²⁴ a.a.O.



Ihre Entscheide können an elf Appellationsgerichte weitergezogen werden. Weiter bestehen vier Kassationsgerichte: drei von ihnen behandeln zivil- und handelsrechtliche Fälle, das vierte befasst sich mit Kriminalfällen.

Für die anderen Bereiche sind unterschiedliche Gerichte zuständig:

- Administrative Fälle werden vom Staatsrat behandelt;
- Für Belange, welche die Staatssicherheit betreffen, ist der Justizrat zuständig. Das Regierungskabinett entscheidet auf Empfehlung des Justizministers über die Fälle, welche vor den Justizrat gebracht werden sollen.
- Der militärische Gerichtshof und der Oberste Militärische Gerichtshof behandeln als Beschwerdeinstanzen die Fälle, welche Militärpersonen oder militärbezogene Themen betreffen.
- Zusätzlich existieren islamische, christliche und jüdische religiöse Gerichte, welche für personenrechtliche Belange wie Heirat, Tod, Erbfragen zuständig sind.

Auf die Einhaltung der verfassungsmässig garantierten Grundrechte der Zivilgesellschaft wird bei der Darstellung der Menschenrechtssituation unter Kapitel III. 1. „Rechtsverfahren und Rechtsprechung“ (siehe Seite 21) eingegangen.

4. Sicherheitslage

Der Libanon gilt, mit gewissen Einschränkungen für den Süden, als sicher. 1997 hatte das U.S. Aussenministerium das während zehn Jahren bestehende Reiseverbot für amerikanische StaatsbürgerInnen aufgehoben. Abgesehen von periodisch wiederkehrenden Spannungen und Kampfhandlungen an der Grenze mit Israel ist die Sicherheitslage ruhig. Die von Israel befürchteten Katyusha-Angriffe der Hisbollah über die Grenze hinweg blieben 2001 aus. Grösste Spannung herrschte unmittelbar nach dem israelischen Rückzug am 24. Mai 2000 und dem Zusammenbruch der SLA, als Demonstrationen von Palästinensern und libanesischen Zivilisten zur Konfrontation mit der israelischen Armee führten. Während der sechs Wochen bis zur definitiven Grenzziehung und bis die UNIFIL, die libanesische Armee und die Polizei in das Gebiet einrückten, war die Sicherheitszone unter der disziplinierten Kontrolle der Hisbollah.

4.1. Milizen und Sicherheitskräfte

Während des Bürgerkrieges von 1975 bis 1990 übten die Milizen zusammen mit ihrem politischen Parteiflügel jeweils parastaatliche Funktionen in ihren Einflussgebieten aus. Diese reichten über das Gesundheitswesen bis zum Eintreiben der Zölle. Sie unterhielten auch rigoros geführte Gefängnisse und waren an Entführungen beteiligt. Nach dem Ende des Bürgerkrieges 1990 wurden die verschiedenen Milizen entwaffnet, aufgelöst und verboten.

Die wichtigste Ausnahme war **die Hisbollah**, die als nationale Widerstandsbewegung militärisch gegen die israelischen Basen in der von Israel selbsternannten südlibanesischen Sicherheitszone vorging. Die israelisch besetzten Shebaa-Farmen im Dreiländereck am Berg Hermon sind das letzte Objekt, auf das sich ihr militärischer Widerstand fokussiert.

Die Hisbollah besteht aus einem militärischen und einem politischen Flügel, unter Führung von Generalsekretär Hassan Nasrallah. Bei der Lokalbevölkerung wird die Hisbollah nicht nur wegen ihres Kampfes gegen die israelische Besatzung, sondern auch wegen ihrer Arbeit im sozialen und gesundheitlichen Bereich sowie wegen ihrer Freiheit von Korruption

respektiert. Der militärische Flügel ist mit 400 aktiven Kämpfern und 2000 Reservisten klein, aber professionell trainiert und gut ausgerüstet. Es ist unklar, in welchem Ausmasse die libanesische Regierung und die syrische Besatzungsmacht ihre Militäroperationen kontrollieren und auch der Einfluss des Geldgebers Iran ist nicht bekannt. Verschiedene Beobachter sind der Ansicht, dass die Hisbollah als „Staat im Staat“ agiert. Dabei unterstützt die Hisbollah „ausserpolitisch“ den Anspruch der PalästinenserInnen in Gaza, der Westbank und in Ostjerusalem.

Bis zum Abzug der israelischen Truppen aus dem Südlibanon kämpfte die durch Israel finanzierte Südlibanesischen Armee (SLA) unter der Führung von General Antoine Lahad zusammen mit den regulären israelischen Streitkräften der Israeli Defense Forces (IDF) gegen die Hisbollah.²⁵

Die **Südlibanesischen Armee (SLA)** brach im Mai 2000 nach dem Rückzug der israelischen Armee aus der Sicherheitszone zusammen. Ihr Anführer General Antoine Lahad hielt sich zu diesem Zeitpunkt in Paris auf, sein Stellvertreter Oberst Akl Hashem war vorher im Januar 2000 durch einen Bombenanschlag der Hisbollah getötet worden. Von Israel aufgebaut, ausgerüstet und trainiert umfasste die SLA bis zu ihrer Auflösung im Mai des Jahres 2000 bis zu 3000 Kämpfer. Es handelte sich dabei vor allem um Südlibanesen. zwanzig Prozent der SLA, insbesondere das Kader bestand aus Christen. Dieses sicherte sich die Einnahmen u.a. durch Schmuggel, Zölle und Gebühren (z.B. 5000 US-Dollar für eine Dienstbefreiung). Die Fuss-Soldaten, in der Mehrheit Schiiten, wurden meistens zwangsrekrutiert.

Die Miliz der prosyrischen **Amal** („Hoffnung“ und Akronym für *aβvaaj al-muqaawama al-lubnaaniya* „Libanesische Widerstandsgruppe“²⁶) ist eine prosyrische schiitische Organisation, geführt vom Parlamentsprecher Nabih Berri. Sie hat im Gegensatz zur Hisbollah militärisch und politisch kontinuierlich an Einfluss verloren. Während des Bürgerkrieges war sie militärisch vor allem im Südlibanon gegen die PalästinenserInnen, die IDF und die SLA aktiv. Spannungen und kämpferische Auseinandersetzungen charakterisieren das Verhältnis mit der vom Iran unterstützten konkurrierenden schiitischen Hisbollah.

In unregelmässigen Abständen waren zudem die verschiedenen **palästinensischen Gruppierungen**, insbesondere die **Popular Front for the Liberation of Palestine (PFLP)**, in die Kämpfe im Südlibanon verwickelt. Zwar verfügen die verschiedenen Gruppierungen über ihre eigenen bewaffneten Flügel, ihr Aktionsradius ist im Prinzip aber auf die Flüchtlingslager beschränkt. Ain-El-Hilweh bei Saida ist mit gegen 41'000 Flüchtlingen dabei das grösste und wichtigste Lager. Die PalästinenserInnen stehen unter strikter Kontrolle der libanesischen Sicherheitskräfte, welche bei den Eingängen zu den Flüchtlingslagern Kontrollposten unterhalten.

Nach dem Ende des Bürgerkrieges baute der Oberkommandierende General Emile Lahoud die geschwächte libanesische Armee wieder zu einer professionellen Kraft unter erfolgreicher Integration von Angehörigen der verschiedenen aufgelösten Milizen auf. Heute verfügt die **libanesische Armee** über eine Truppenstärke von 50'000 Mann, und es besteht eine allgemeine Wehrpflicht von einem Jahr. Die beiden militärischen Geheimdienste der libanesischen Streitkräfte sind das **Deuxième Bureau** und das **Bureau des Services de Ren-seignements Militaires**. An den bewaffneten Auseinandersetzungen im Südlibanon hatte

²⁵ Jürgen Endres in Arbeitsgemeinschaft Kriegsursachenforschung: Das Kriegsgeschehen 2000, Daten und Tendenzen der Kriege und bewaffneten Konflikte, Opladen 2001.

²⁶ a.a.O.

sich die libanesische Armee nicht direkt beteiligt.²⁷ Dies liegt insbesondere daran, dass die libanesische Regierung eine direkte zwischenstaatliche militärische Konfrontation mit Israel vermeiden wollte, die unweigerlich zu einer Eskalation des Krieges beigetragen hätte. Trotzdem forderte die libanesische Regierung stets in Übereinstimmung mit der UN-Resolution 425 einen bedingungslosen Abzug der israelischen Truppen aus dem Libanon. Zudem hatte die libanesische Regierung den libanesischen Widerstandsbewegungen 1991 das Recht auf den bewaffneten Kampf gegen die israelische Besatzung zugesichert und somit den Krieg auf libanesischem Territorium legalisiert. Bis zum Abzug der israelischen Besatzungstruppen im Südlibanon am 24./25. Mai 2000 beschränkte die libanesische Armee ihre Kontrolle auf das Regierungsgebiet. Da sie die Offensive der Hisbollah gegen die IDF und die SLA im besetzten Südlibanon als „legitimen militärischen Widerstand“ betrachtete, unterband sie auch nicht deren Aktivitäten.

Instrument der Rechtsdurchsetzung und Strafverfolgung sind die **Forces de Sécurité Interne (FSI)**, zu denen auch **Polizei** und **Gendarmerie** gehören. Sie führen Fahndungen durch und nehmen Verhaftungen vor. Im Dienste der Staatssicherheit sind der **Sécurité de l'Etat** und die **Sûreté Générale** tätig, letztere ist für Reisepässe und Einwohnerkontrolle sowie die Zensur zuständig.

Die offiziell aufgelösten **Forces Libanaises (FL)** unter der Führung Samir Gageas waren eine Allianz verschiedener maronitischer Milizen mit Kernland nordöstlich von Beirut. Politisch wurden sie vor allem von der maronitischen Kataeb/Phalange-Partei dominiert. Die FL bekämpften die prosyrischen und palästinensischen Kräfte, rieben sich aber zu Ende des Bürgerkrieges gegen die Libanesische Armee unter dem maronitischen General Aoun auf. Nach der verordneten Auflösung der Miliz blieb Samir Gagea weiter aktiv. Im Juli 1996 wurde er wegen „Aufrechterhaltens einer Miliz unter dem Deckmantel einer politischen Partei und Handels mit Waffen und Sprengstoff“ zu zehn Jahren Gefängnis verurteilt.²⁸ Als einzige Schlüsselfigur des Bürgerkrieges bleibt Gagea, der zu lebenslänglicher Haft verurteilt wurde, im Keller des Verteidigungsministeriums gefangen.

4.2. Fundamentalisten und Terrorgruppen

Im Januar 2000 führte die libanesische Armee eine achttägige Operation gegen die Organisation „**Takfir wal-Hijra**“ auf dem Plateau von Dunningh östlich der nordlibanesischen Stadt Tripoli durch. Dabei wurden vierzehn Soldaten und 25 Freischärler getötet. Die Gruppe um den Afghanistanveteranen Bassam Kanj soll in paramilitärischen Lagern den Aufbau einer islamischen Republik vorbereitet haben.²⁹ Im Dezember 1999 waren vier libanesische Soldaten getötet worden, als sie Verdächtige einer Serie von Bombenanschlägen auf Kirchen im Nordlibanon festnehmen wollten. Diese Anschläge standen im Zusammenhang mit dem Krieg in Tschetschenien.³⁰ Der Justizrat klagte in der Folge mindestens 63 Personen an, verschob den Prozess, welcher im Januar 2001 hätte beginnen sollen, aber mehrmals.³¹

„Takfir wal-Hijra“ pflegte auch Beziehungen zu Munir Modakh. Munir Modakh ist ein Führer der Fatah mit islamistischer Ausrichtung. Von Munir Modakh ist bekannt, dass er Waffen in das PalästinenserInnenlager Ain-El-Helweh und an den Hisbollah-Dissidenten Subhi Tufeili

²⁷ a.a.O.

²⁸ UK Home Office, Immigration & Nationality Directorate, Country Assessment Lebanon, April 2001

²⁹ Neue Zürcher Zeitung, Libanons gewalttätige Islamistengruppen, 3. Oktober 2001

³⁰ U.S. Department of State, Country Reports on Human Rights Practices: Lebanon 2000

³¹ Amnesty International Deutschland, Jahresbericht 2001

in Baalbek lieferte. Im September 2000 wurde er in Jordanien im Abwesenheitsverfahren zum Tode verurteilt. Der Grund bestand in seiner Mitwirkung bei geplanten Bombenanschlägen in Amman zum Jahrtausendwechsel. Auch Kassim Daher, welcher im Zusammenhang mit dem Anschlag auf das WTC in New York im Jahre 1993 verhört worden war, schloss sich „Takfir wal-Hijra“ an.³²

„Asbat al-Ansar“ (Liga der Prophetenanhänger) wurde 1986 von Hisham Shreidi gegründet. Die Organisation hat ihre Basis im palästinensischen Flüchtlingslager Ain-El-Hilweh. Nach der Ermordung ihres bisherigen Führers Shreidis übernahm Abu Mohjen (Ahmed as-Saadi) die Leitung von „Asbat al-Ansar“. Die Organisation ermordete die Führer konkurrierender Gruppen und brachte mutmasslich im Juli 1999 in einem Gerichtssaal in Saida vier Richter aus Vergeltung für Todesurteile um. Nach amerikanischen Angaben unterstützt Bin Laden seit Ende der 1990er Jahre die Ansar mit bedeutenden Geldbeiträgen, und Abu Mohjen sandte zahlreiche PalästinenserInnen zur militärischen Ausbildung nach Afghanistan. Die Ansar unterstützten auch den Kampf der Tschetschenen gegen die Russen, und ein Anhänger Abu Mohjens griff im Januar 2000 die russische Botschaft in Beirut mit Granaten an“.³³

Nach den Terroranschlägen in New York und Washington vom 11. September 2001 setzten die amerikanischen Behörden drei Libanesen auf die Liste der 22 meistgesuchten Terroristen. Alle drei werden mit der Hisbollah und der Entführung eines Flugzeuges der TWA 1985 nach Beirut in Verbindung gebracht. Als ihr Anführer gilt der libanesische Schiite Imad Mugnieh.³⁴ Er ist nach Osama Bin Laden der von den USA meistgesuchte Mann. Unter anderem wird davon ausgegangen, dass Mugnieh, der einen iranischen Pass besitzt, sich längere Zeit im Iran aufgehalten hat. Als leitender Al-Kaida Aktivist ist er ein Vertrauter des Hisbollah Generalsekretärs Hassan Nassrallah, der das Bombenattentat gegen die US Botschaft und gegen das Hauptquartier der US Marines 1983 in Beirut organisiert hat. Er führte eine Hisbollah Sondertruppe für Auslandoperationen, welche verschiedene Flugzeugentführungen organisierte. Schliesslich soll er an der Planung der Terrorakte vom 11. September 2001 mitbeteiligt sein.³⁵ Die Hisbollah bestreitet Verbindungen zu Mugnieh und die Verwicklung in Bombenanschläge und Entführungen. Die libanesische Regierung weist in ihrer Argumentation auf den Unterschied zwischen Terrorismus und nationalem Widerstand hin. Nach ihrer Ansicht kommt der Hisbollah der Verdienst zu, die israelischen Streitkräfte nach 22 Jahren aus dem Libanon vertrieben zu haben.

Ob die libanesischen und syrischen Sicherheitskräfte in der Lage und auch willens sind, gegen die gesuchten Terroristen vorzugehen, ist unklar.

4.3. Truppen der Vereinten Nationen

Die **United Nations Interim Force in Lebanon (UNIFIL)** mit rund 5'000 Soldaten aus sechs Ländern wurde 1978 nach einer israelischen Invasion in den Südlibanon zur Wiederherstellung der libanesischen Souveränität geschaffen. Sie ist keine Eingreiftruppe, hat aber stabilisierende Wirkung. UNIFIL wird von einem in Südlibanon stationierten Kontingent von 55 Militärbeobachtern der **United Nations Truce Supervision Organisation (UNTSO)** unterstützt. **UNTSO** ist seit 1948 in Ägypten, Jordanien, Israel, Libanon und Syrien mandatiert, den Waffenstillstand zu überwachen.

³² Takfir wal-Hijra und Asbat al-Ansar sind beide sunnitische Organisationen

³³ Neue Zürcher Zeitung, Libanons gewalttätige Islamistengruppen, 3. Oktober 2001

³⁴ BBC: Lebanon nervous over Hezbollah link, 13. Oktober 2001

³⁵ Neue Zürcher Zeitung, Libanons gewalttätige Islamistengruppen, 3. Oktober 2001

4.4. Folgen des israelischen Rückzugs aus dem Südlibanon

Die israelische Regierung kündigte am 5. März 2000 den Rückzug ihrer Streitkräfte aus der Sicherheitszone für Juli 2000 an. Mit dem Abzug der letzten Soldaten, nach einer Präsenz von 22 Jahren, entsprach Israel der UNO-Resolution 245 und gab, abgesehen von einem Stützpunkt bei den Shebaa Farmen, auf welchen Libanon weiterhin einen Anspruch erhebt, das Territorium wieder an den libanesischen Staat zurück. Israel hatte das Gebiet der Sheeba-Farmen 1967 im Golankrieg von den Syrern erobert. Im Mai 2000 überrannte die Hisbollah die von der IDF an die SLA übergebene Stellungen. Innerhalb von 48 Stunden zog sich die israelische Armee bis zum 24. Mai 2000 überstürzt aus dem Südlibanon zurück.³⁶ Die SLA, welche in Stellvertretung für Israel weiterhin die Zone hätte halten sollen, brach unmittelbar zusammen und löste sich auf. Ihre Angehörige ergaben sich der Hisbollah und den libanesischen Behörden oder flüchteten nach Israel. Sie blieben dort, reisten später in Drittländer weiter oder gingen wieder in den Libanon zurück, nachdem befürchtete Racheakte der Hisbollah gegen Angehörige der SLA ausgeblieben waren. Bereits am 5. Juni 2000 begannen vor dem Militärgericht in Beirut die Prozesse gegen Milizionäre der SLA und weitere als Kollaborateure verdächtige Personen. Die Schnellverfahren wiesen Mängel auf. Doch wirkten die relativ geringen Strafen für die Fussoldaten als Signal an die nach Israel geflüchteten Milizangehörigen, wieder in den Libanon zurückzukehren.

Obwohl der überstürzte Abzug unter dem Druck der Hisbollah und ohne Friedensvertrag mit Syrien und Libanon einer israelischen Niederlage gleichkommt, bleibt Israel weiterhin die wichtigste regionale Grossmacht. Sie antwortet regelmässig auf Provokationen der Hisbollah mit Luftangriffen, wobei sie den libanesischen Luftraum verletzt.

Nach dem Rückzug der israelischen Armee nahm die Hisbollah die Sicherheitsaufgaben des Staates wahr, bis im Juli 2000 die libanesische Armee und die Polizei nachrückten. Gleichzeitig bestimmte die UNO den Grenzverlauf zwischen Israel und dem Libanon durch die sogenannte „Blaue Linie“, auf welcher Soldaten der UNIFIL stationiert wurden.

Seit dem Abzug der israelischen Armee aus dem Südlibanon wird der Ruf nach einem Rückzug der syrischen Streitkräfte und Geheimdienste immer lauter. Die syrischen Truppen waren 1976 ins Land gerufen worden, als sich die Niederlage der christlichen Seite in der frühen Phase des Bürgerkriegs abzuzeichnen begann. 1991 festigten Libanon und Syrien ihre Bande im „Traité de Fraternité, de coopération et de coordination libano-syrien“ mit einem Sicherheitsabkommen. Die meisten Bürger aber und vor allem die maronitischen Bischöfe sehnen ein Ende der syrischen Einflussnahme herbei. Die maronitische Bischofssynode fordert den Abzug der syrischen Truppen mit Nachdruck. Der Vorwurf von Kardinal Nasrallah Sfeir lautet, Syrien sei eine Besatzungsmacht.³⁷ Im September 2000, bei der Zusammenkunft des Rates der maronitischen Bischöfe, machten diese Syrien für die libanesischen Wirtschaftskrise und die Lähmung des politischen Systems verantwortlich. Überraschenderweise stimmte auch der Drusenführer Walid Jumblat, bisher eine solide prosyrische Stütze, in die Forderung nach einem Truppenabzug der Syrer ein.

Die Regierung war aber nicht sonderlich bestrebt, den grossen syrischen Bruder zu entlassen, solange die Hisbollah und die PalästinenserInnengruppen bewaffnet bleiben und den Goliath Israel wecken können. Präsident Lahoud bezeichnete deshalb die syrische Militär-

³⁶ Vor und während des israelischen Rückzugs kamen zwanzig Widerstandskämpfer, acht israelische Soldaten und 25 libanesischen Zivilisten ums Leben. Mehr als hundert libanesischen Zivilisten wurden verletzt. In Nordisrael wurde eine Person getötet, weitere acht wurden verletzt.

³⁷ Neue Zürcher Zeitung: Libanons Geistliche als Tabu-Brecher, 22. September 2000

präsenz als „legal“, aber „vorübergehend.“³⁸ Aus diesem Grunde untersagte am 9.4.2001 die libanesische Armeeführung alle nicht genehmigten antisyrischen öffentlichen Versammlungen und Demonstrationen.³⁹ Gleichzeitig legte eine Gruppe von christlichen Politikern und Intellektuellen eine „Charta von Kornet Chahwan“ vor, in der sie einen gleichberechtigten syrisch-libanesischen Dialog über die Wiederherstellung der vollen Souveränität forderten. Am 14.6.2001 begann Syrien dann tatsächlich mit der Verlegung von ca. 6000 bisher in Beirut stationierten Truppen hinter die syrische Grenze. Weiterhin besetzten syrische Truppen aber die strategischen Höhen des Libanon-Gebirges am westlichen Zugang zur Bekaa-Ebene. Syrien hatte sich ehemals im Abkommen von Taif (1989) zum Abzug seiner Truppen bis 1992 verpflichtet.

5. Die PalästinenserInnen

Demographischer und politischer Zündstoff sind die sunnitischen PalästinenserInnen, welche zehn Prozent der libanesischen Gesamtbevölkerung ausmachen. Im Vergleich zu den anderen Gastländern, wo die PalästinenserInnen breite bürgerliche und soziale Rechte geniessen, leben sie im Libanon in schwierigen Verhältnissen.⁴⁰ Hier sind sie wenig geliebte Gäste und die Regierung erwartet, dass sie bei einer Regelung des Nahostkonflikts den Libanon verlassen werden.

Von ursprünglich 16 Lagern wurden vier im Bürgerkrieg zerstört und deren Wiederaufbau von der libanesischen Regierung anschliessend verhindert. Renovationen und Erweiterungen der bestehenden Lager werden sehr restriktiv gehandhabt, obwohl die Flüchtlingsbevölkerung seit 1948 stark gewachsen ist. Die Lager in den Agglomerationen Beiruts und in den südlichen Städten sind stark überfüllt. Da die Flüchtlinge nicht verpflichtet sind, in bestimmten Lagern zu wohnen, können sie in andere Lager umziehen oder sich ausserhalb niederlassen. Obwohl es an finanziellen Mitteln für die Wohnungsmiete oder die Errichtung von eigenen Häusern fehlt, leben heute die Hälfte der von der United Nations Relief and Works Agency (UNRWA) offiziell registrierten 376'000 Flüchtlinge ausserhalb der Lager.⁴¹ Für die PalästinenserInnen ist der Immobilienerwerb und -besitz mit grossen bürokratischen Hindernissen verbunden. Dies zwingt die Ärmsten unter den Flüchtlingen, in den Lagern zu verbleiben.

Die Mobilität der PalästinenserInnen ist indessen gross, sie verfügen über eigene Reisedokumente und benötigen keine libanesischen Visa. Viele leben und arbeiten mittlerweile in anderen Ländern und haben dort Niederlassungs- und Bürgerrechte erworben. Aus diesem Grund stellt die libanesische Regierung seit März 1999 keine Besuchervisa mehr für im Libanon geborene PalästinenserInnen mit jordanischem Bürgerrecht aus. Wegen der grossen Mobilität der PalästinenserInnen gehen ExpertInnen davon aus, dass sich weniger als 200'000 PalästinenserInnen tatsächlich in Libanon aufhalten.⁴²

³⁸ Neue Zürcher Zeitung: Libanons Geistliche als Tabu-Brecher, 22. September 2000

³⁹ Fischer Weltalmanach, Zahlen, Daten, Fakten zum Libanon 2002, Frankfurt am Main 2001.

⁴⁰ Siehe dazu auch die Angaben von Peter Leuenberger: "Die Situation der PalästinenserInnen im Libanon" in SFH-Infobörse Nr. 3/99, Juli 1999 Seite 51 bis 57.

⁴¹ Nach Angaben des U.S. Committee for Refugees, Country Report: Lebanon kommen zu den von der UNRWA 1948/49 registrierten Flüchtlingen und deren Nachkommen weitere 42'000 PalästinenserInnen hinzu, die während des Sechstagekriegs 1967 oder aus anderen Gebieten in den Libanon flohen.

⁴² U.S. Department of State, Country Reports on Human Rights Practices: Lebanon 2000



Palästinensische Flüchtlingslager im Libanon

Nach Angaben des U.K. Home Office vom Oktober 2001 bestehen zur Zeit die folgenden zwölf Flüchtlingslager im Libanon:

Lager	Ort	Flüchtlinge*
Mar Elias	Beirut	1'542
Burj el-Baraineh	Beirut	16'923
Dbayeh	Beirut	4'062
Shatila/Sabra	Beirut	9'788
Ein el-Hilweh	Saidon (südlich von Beirut)	40'896
Mieh Mieh	Saidon	5'120
El-Buss	Tyre (im Süden des Libanon)	8'673
Rashidieh	Tyre	23'283
Burj el-Shamali	Tyre	16'982
Nahr el-Bared	Tripoli (im Norden)	26'061
Beddawi	Tripoli	14'447
Wavell	Baalbek (im Osten)	6'890

*von der UNRWA registrierte Flüchtlinge

Die verschiedenen Flüchtlingslager werden durch unterschiedliche politische Fraktionen kontrolliert. Die Fatah, welche von Yasser Arafat geführt wird, ist die wichtigste Gruppe innerhalb der palästinensischen Befreiungsorganisation PLO. Obwohl die Fatah das grösste Flüchtlingslager Ein-el-Hilweh kontrolliert, gibt es in Ein-el-Hilweh verschiedene Gruppen, die in Opposition zur Fatah stehen. Die Fatah Arafats spielt auch in den südlichen Lagern rund um Tyre eine politisch wichtige Rolle. In den nördlichen Lagern jedoch wird diese nicht unterstützt.

Die wichtigsten Organisationen, die sich in Opposition zur PLO Arafats befinden und die alle pro-syrisch sind, sind allgemein bekannt als die sogenannten „zehn Fraktionen“. Es handelt sich dabei um:

- die DFLP (Democratic Front for the Liberation of Palestine von Naif Hawatmeh);
- die PFLP (Popular Front for the Liberation of Palestine von George Habash);
- die PFLP-GC (Popular Front for the Liberation of Palestine, General Command von Ahmad Jibril);
- Fatah al-Intifada von Abu Musa;
- Hamas;
- Islamic Jihad;
- Al-Saiqa;
- eine Fraktion der Palestinian Popular Struggle Front;
- eine Fraktion der Palestinian Liberation Front (PLF);
- eine Fraktion der palästinensischen kommunistischen Partei, die als People's Party bekannt ist.

Nicht eingeschlossen in diese zehn Fraktionen ist der „Fatah Revolutionnary Council“, der von Abu Nidal geführt wird. Die DFL und die PFLP, welche etwa gleich stark sind, sind weltlich orientiert, währenddem die Hamas und der islamische Jihad fundamentalistische Strömungen sind.

Die UNRWA bietet den PalästinenserInnen keinen Rechtsschutz, sie fallen explizit auch nicht unter das Schutzmandat des UNHCR. Gemäss Artikel 24 der UNO Flüchtlingskonvention von 1951 sind Flüchtlinge sozial- und arbeitsrechtlich gleichgestellt wie StaatsbürgerInnen, was auch von der Arabischen Liga und im Kairoer Abkommen 1969 zwischen Libanon und PLO bestätigt wurde. In der Praxis werden jedoch die PalästinenserInnen von den libanesischen Behörden wie AusländerInnen behandelt. Sie benötigen eine schwer zu bekommende Arbeitsbewilligung und werden von vielen Berufsgruppen ausgeschlossen. Es bleiben als Arbeitsmöglichkeit vor allem die Landwirtschaft und das Bauwesen, wo keine Bewilligungen notwendig sind, aber wegen dem Überangebot an Arbeitswilligen nur Billiglöhne bezahlt werden. Die UNRWA selbst bleibt die bedeutendste Arbeitgeberin.

Die ökonomische Situation der PalästinenserInnen hat sich in den letzten Jahren mit dem Versiegen der Mittel aus der Golfregion, mit der libanesischen Wirtschaftskrise und dem Rückgang der Mittel von PLO, UNRWA sowie der Verlagerung der NGOs nach Gaza und in die Westbank verschärft. Die UNRWA, welche 1950 als spezielle und vorübergehend gedachte UN-Agentur zur Versorgung der palästinensischen Flüchtlinge gegründet wurde, wird von freiwilligen Beiträgen der Mitgliedstaaten gespeist. Sie leidet an einem chronischen Budgetdefizit.

Im Bildungswesen sehen sich PalästinenserInnen und LibanesInnen vor ähnlichen Herausforderungen: gute Schulen sind privat und teuer. Den Palästinensern stehen private Schulen an sich offen, doch besuchen sie meistens die Schulen der UNRWA in den Flüchtlingslagern, die wegen Platzmangel oft in zwei Schichten geführt werden. In den letzten Jahren wurden sechs neue Schulen gebaut. Im Jahre 2000 konnten nur 600 junge Leute Berufsbildungskurse besuchen und bloss 84 Universitätsstipendien wurden gewährt.⁴³

6. Parlamentswahlen 2000

Das Jahr 1998 war mit den ersten Kommunalwahlen seit 35 Jahren und der Wahl von Emile Lahoud zum Staatspräsidenten ein politischer Meilenstein. Nach dem Ende des Bürgerkrieges schaffte es Lahoud als Oberkommandierender der Libanesischen Armee, die Auflösung der verschiedenen Milizen durchzusetzen. Eine Ausnahme blieb die Hisbollah, deren Weiterbestand die libanesische Regierung mit dem Widerstand gegen die israelische Besatzung legitimierte. General Lahoud integrierte verschiedene Teile der Milizen erfolgreich in die regulären Streitkräfte, womit er diese stärkte und professionalisierte.

Im Dezember 1999 verabschiedete das Parlament ein neues Wahlgesetz, welches unter anderem vierzehn Wahldistrikte einführte. Beirut wurde in deren drei eingeteilt, unter anderem mit dem Ziel, die Wahl des oppositionellen sunnitischen Kandidaten, Rafik Hariri, für das Amt des Ministerpräsidenten zu verhindern.⁴⁴

Im August und September 2000 fanden Parlamentswahlen statt. Wider Erwarten und trotz der Einflussnahme Syriens wurde der regierende Ministerpräsident Hoss nicht wiedergewählt. Die Regierung steckte eine vernichtende Niederlage ein. Ministerpräsident Hoss verlor gar sein Parlamentsmandat. Wahlsieger wurde Rafik Hariri, der bereits von 1992 bis 1998 als Ministerpräsident amtiert hatte. Hariri gehört zu den fünfzig reichsten Personen

⁴³ U.S. Committee for Refugees: Lebanon Country Report

⁴⁴ Der Kandidat der sunnitischen Moslems, Rafik Hariri, war in ärmlichen Verhältnissen in der südlibanesischen Stadt Saida aufgewachsen. Als Bauunternehmer in Saudiarabien brachte er es zu Reichtum. Von 1992 bis 1998 war er Ministerpräsident.

der Welt. Für seinen Wahlkampf soll er 50 Millionen US-Dollar investiert haben. Über seinen eigenen Fernsehsender Future TV setzte er Spots um, welche die Ursachen der Wirtschaftskrise und seine Lösungsvorschläge darzustellen.

Es ist „ein offenes Geheimnis, dass die syrischen Geheimdienste in jeder Provinz an der Zusammenstellung der wichtigsten Kandidatenlisten mitbeteiligt waren.“⁴⁵ Auch auf die lokalen Notabeln versuchten sie Einfluss zu nehmen, um das Wahlergebnis in die gewünschte syrienfreundliche Richtung zu lenken. Aus diesem Grund boykottierte eine Reihe christlicher Parteien unter Führung von Dory Chamouns Nationalliberalen die Wahlen. In ihren Regionen kam es im Vorfeld der Wahlen zu Bombenanschlägen auf Parteibüros und zu Schlägereien zwischen den Anhängern verschiedener Parteien.

Im Südlibanon war die Hisbollah auf einer gemeinsamen Liste mit der rivalisierenden Amal Schiitenpartei erfolgreich. Sie erreichte zwölf Parlamentssitze, drei mehr als bei den letzten Wahlen. Vor den Wahlen deckte die Hisbollah einen Versuch zum Wahlbetrug durch die Regierungskandidierenden auf. Statt ein Wahlprogramm vorzulegen, versprachen mehrere Regierungskandidierenden den Wahlberechtigten 100 bis 200 US-Dollar für Stimmen, die für sie abgegeben werden.⁴⁶

7. Ausblick⁴⁷

Nachdem es über Monate hinweg so aussah, als ob der israelische Truppenabzug tatsächlich den Konflikt im Südlibanon befrieden konnte, wurde mit dem Aufflammen des palästinensischen Widerstandes gegen Israel erneut deutlich, in welchem Masse der Konflikt im Südlibanon mit dem Nahostkonflikt verflochten ist und wie instabil die Lage an der israelisch-libanesischen Grenze auch nach dem israelischen Truppenabzug ist.

Auch wenn der Konflikt trotz regelmässiger Übergriffe der israelischen Luftwaffe bisher nicht erneut eskalierte, ist es eher unwahrscheinlich, dass die bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen Israel und libanesischen muslimischen Widerstandsorganisationen in nächster Zeit vollends eingestellt werden. Ohne Zweifel hat Israel mit dem Abzug seiner Truppen aus dem Südlibanon einen ersten wichtigen Schritt in Richtung friedliche Beilegung dieses Konflikts unternommen. Für ein Ende der bewaffneten Auseinandersetzungen entlang der israelisch-libanesischen Grenze werden aufgrund der verschiedenen regionalen und überregionalen Verflechtungen noch weitere Schritte folgen müssen. Solange die Frage des Grenzverlaufs zwischen Israel und dem Libanon nicht endgültig geklärt ist und der bewaffnete palästinensische Aufstand gegen Israel fortgesetzt wird, ist mit einer Fortsetzung von Attentaten der Hisbollah auf Angehörige der israelischen Armee zu rechnen. Zu einer endgültigen Befriedung der bewaffneten Auseinandersetzungen wird erst ein umfassendes Nahostfriedensabkommen führen können, das sowohl den Status Palästinas wie auch die Frage der von Israel besetzten syrischen Golan-Höhen für alle zufriedenstellend regelt.

⁴⁵ Neue Zürcher Zeitung, Misstöne vor den Wahlen in Libanon , 27. August 2000

⁴⁶ Neue Zürcher Zeitung, Ruhiger Beginn der Parlamentswahl in Libanon, 28. August 2000

⁴⁷ Angaben nach Jürgen Endres in Arbeitsgemeinschaft Kriegsursachenforschung: Das Kriegsgeschehen 2000, Daten und Tendenzen der Kriege und bewaffneten Konflikte, Opladen 2001

II. Wirtschaftliche und soziale Situation

1. Auswirkungen von Staatsverschuldung, Wirtschaftskrise und Migration

Der fünfzehnjährige Bürgerkrieg und seine Folgen haben die „Schweiz des Nahen Ostens“ als Handels- und Bankenzentrum schwer mitgenommen. Mittlerweile übersteigt die Mitgliederzahl der libanesischen Auswanderer das Vierfache der Bevölkerung des Heimatlandes. Der früher staatstragende Mittelstand ist verarmt oder ausgewandert. Bis zu einer Million Billigarbeitskräfte aus Syrien und Sudan drängen sich auf den Arbeitsmarkt. Auf den Warenmärkten und in den Geschäften machen billige syrische Landwirtschaftsprodukte und Konsumgüter der libanesischen Produktion Konkurrenz.

Das ambitionierte Wiederaufbauprogramm unter Ministerpräsident Hariri (und der von ihm kontrollierten Generalunternehmung Solidère), welche sich in Saudiarabien als Bauunternehmung aus dem Nichts unter die fünfzig reichsten Personen der Welt emporgearbeitet hatte, führte zu einem vermeintlichen Boom ohne nachhaltige Wirtschaftsentwicklung. Der Schuldendienst für die während dem Wiederaufbau zu extrem hohen Zinssätzen aufgenommenen Kredite ist sehr belastend.⁴⁸

Seit 1998 ist die Wirtschaft in Rezession. Das durchschnittliche Bruttosozialprodukt pro Kopf wird auf US\$ 5'000 und die Arbeitslosigkeit bis auf 18 Prozent geschätzt.⁴⁹ 48 Prozent der Bevölkerung lebt unter der Armutsgrenze und erzielt ein Einkommen von weniger als 200 US-Dollar monatlich⁵⁰. Ungefähr 35 Prozent des Staatsbudgets wird für die Entlohnung von Staatsangestellten aufgewendet, was die Mittel für die eigentlichen Aufgaben in Wiederherstellung von Infrastruktur und Erbringen von Leistungen besonders in der Erziehung und im Gesundheitsbereich schmälert.⁵¹ Der beabsichtigte Beitritt zur WTO und das Freihandelsabkommen mit der EU haben ihren Preis. Die Landwirtschaft, mit Tabak und Olivenöl als Hauptbauprodukten, wird noch verstärkt unter Druck geraten.

Im Gegensatz zu Syrien ist die libanesische Wirtschaft privatwirtschaftlich und global organisiert. Der libanesische Klientelismus und das Recht des Stärkeren werden die libanesische Wirtschaft auch in Zukunft dominieren. Der Klientelismus beruht traditionellerweise auf der Methode der Verteilung des nationalen Besitzstands an die privaten Interessengruppen, die die verschiedenen Gemeinschaften dominieren.⁵²

⁴⁸ Allein zwischen Mitte 1998 und Februar 1999 wurden zur Schuldenrestrukturierung rund US\$ 2000 Millionen auf internationalen Kapitalmärkten aufgenommen. Das staatliche Defizit wuchs 2000 auf 3.9 Milliarden Dollar an (24 Prozent des Bruttoinlandprodukts und 56 Prozent der öffentlichen Ausgaben). Der Libanon lag damit in der Rangliste der verschuldeten Länder hinter Simbabwe auf Platz zwei. Rudolf El-Kareh: Die Krise des Libanon ist die Krise der Region, Fassaden der Moderne (Le Monde diplomatique 10.08.2001)

⁴⁹ CIA-World Factbook, Lebanon 2001

⁵⁰ An-Nahar, zitiert in Economist Intelligence Unit, Country Report Lebanon October 2000

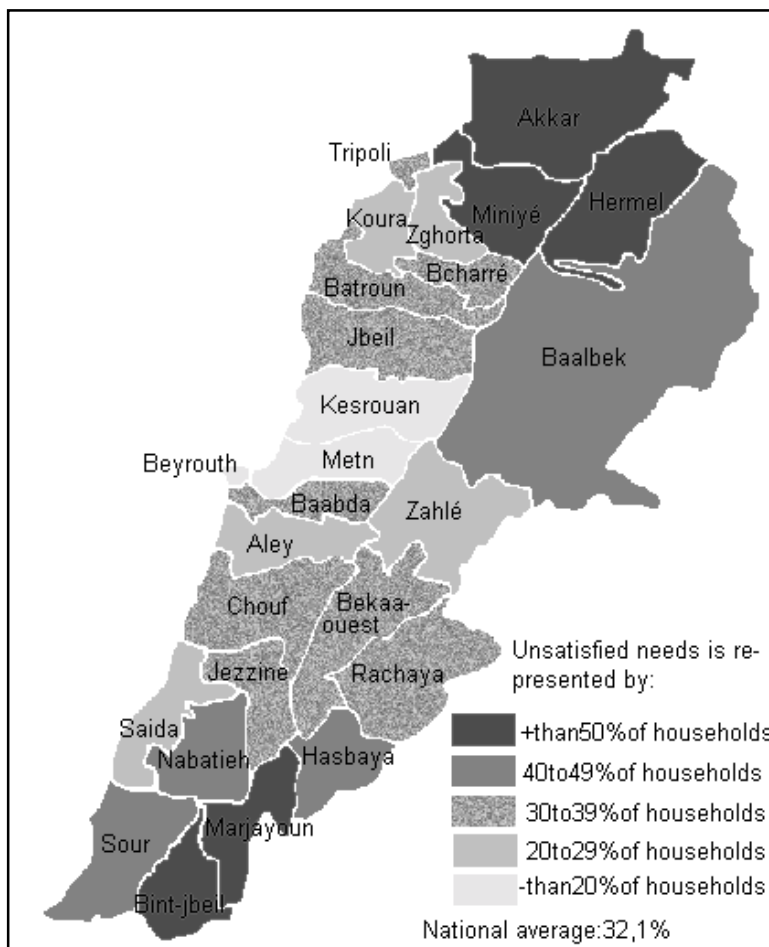
⁵¹ UK Home Office, Immigration & Nationality Directorate, Country Assessment Lebanon, April 2001

⁵² a.a.O.

2. Konfliktfolgen im Südlibanon⁵³

Wegen der militärischen Übergriffe und der gezielten Vertreibungspolitik durch Israel ist die Einwohnerzahl im Südlibanon während der israelischen Besetzung von ursprünglich 800'000 auf etwa 70'000 gesunken. Über zehn Jahre hinweg bestimmten Attentate, Scharmützel und Artilleriebeschuss militärischer und ziviler Einrichtungen beider Seiten den Alltag. Zudem flog die israelische Luftwaffe in regelmässigen Abständen Angriffe auf mutmassliche Stellungen der muslimischen Milizorganisationen im Südlibanon und auf ihre Stellungen in der von der syrischen Armee kontrollierte Bekaa-Ebene. Auch staatliche Einrichtungen wie das Elektrizitätswerk in Ostbeirut gehörten immer wieder zu den Zielen der israelischen Luftwaffe.

Die untenstehende Karte des UNDP gibt eine Übersicht über die fehlende Deckung der Grundbedürfnisse in den verschiedenen Regionen des Libanons. Sie beruht auf einer Erhebung des UNDP, welche dieses zwischen 1994 und 1996 durchführte, und beinhaltet die Erfassung der Lebensbedingungen in den Haushalten des Libanon.⁵⁴



⁵³ Angaben in diesem Kapitel nach Jürgen Endres in Arbeitsgemeinschaft Kriegsursachenforschung: Das Kriegsgeschehen 2000, Daten und Tendenzen der Kriege und bewaffneten Konflikte, Opladen 2001.

⁵⁴ Die Indikatoren für die Erhebung des Lebensstandards in einem Haushalt waren: dessen Raumaufteilung und Raumkapazitäten; fliessendes Wasser und sanitäre Einrichtungen; Grad der Ausbildung ihrer Bewohner; Einkommen. Ein detaillierter Beschrieb des methodischen Vorgehens ist zu finden unter der Website: www.undp.org.lb/programme/governance/poverty/molc/executive.htm

III. Menschenrechte

1. Rechtsverfahren und Rechtssprechung

Die Gerichtsbarkeit ist im Prinzip unabhängig, aber politischem Druck ausgesetzt. Dieser wird vor allem durch die PolitikerInnen und durch die libanesischen und syrischen Geheimdienste ausgeübt.⁵⁵

Die staatliche Rechtssprechung kann zudem nicht auf dem gesamten Staatsgebiet durchgesetzt werden. Strafverfolgungen in den Gebieten des Südlibanons und in den PalästinenserInnenlagern können nicht durchgeführt werden, da diese nicht zugänglich sind. Die Hisbollah, die SLA und die PalästinenserInnengruppen sprechen gegenüber politischen und militärischen GegnerInnen in ihrem Einflussbereich selbständig Recht. Nur die straf- und zivilrechtlichen Fälle überlassen sie der staatlichen Gerichtsbarkeit.

Während die Hisbollah SLA-Angehörige und der Kollaboration Verdächtige an unbekanntem Orten festhielt, führte die SLA mit israelischer Zustimmung in Khiam ein berüchtigtes Gefängnis. Der Fragenkatalog für Verhöre traf jeweils aus Israel per e-Mail ein.⁵⁶ R. Fisk äusserte sich dazu folgendermassen: „Über Jahre hinweg wurden in Khiam Menschen ohne rechtliche Grundlage festgehalten, routinemässig gefoltert und misshandelt. Zum Zeitpunkt der Befreiung der Gefangenen (nach dem Zusammenbruch der SLA) befanden sich in der Hafteinrichtung noch 144 InsassInnen, von denen einige bis zu vierzehn Jahre ohne Anklage oder Gerichtsverfahren hinter Gittern verbracht hatten. Gemäss Amnesty International⁵⁷ sind vermutlich in den zurückliegenden fünfzehn Jahren sechzehn Insassen des Khiam-Haftzentrums an den Folgen der Folter gestorben.“

Wegen der fehlenden Durchsetzung der libanesischen Rechtssprechung in den Gebieten des Südlibanons forderte Amnesty International nach der Machtübernahme durch die libanesischen Behörden, dass alle Anschuldigungen von Folter, Misshandlung und Vergewaltigung durch unabhängige Instanzen untersucht werden müssten: „Für die libanesischen Behörden ist es Zeit, das System stillschweigender Zustimmung zu durchbrechen, indem sie die Verantwortlichen zur Rechenschaft ziehen.“⁵⁸

Im Gebiet, das unter der Kontrolle der libanesischen Behörden steht, stellt die Verurteilung von ZivilistInnen vor dem libanesischen Militärgericht ein grosses Problem dar. Gemäss Amnesty International mussten sich im Jahre 2000 mehr als tausend politische Zivilgefangene in Schnellverfahren vor dem Militärgericht verantworten.⁵⁹ Im April 2000 wurden zwölf Studenten, Anhänger der Freien Patriotischen Bewegung von General Michel Aoun, welche eine Autobahnblockade errichtet und dabei die Polizei angegriffen hatten, vom Militärgericht zu Freiheitsstrafen zwischen zehn und fünfundvierzig Tagen verurteilt⁶⁰. Zur gleichen Zeit verurteilte das Militärgericht acht Studierende zu zehn Tagen bis sechs Wochen Gefängnis, weil sie an einer Demonstration gegen die Präsenz syrischer Truppen in Libanon teilgenommen hatten.⁶¹

⁵⁵ U.S. Department of State, Country Reports on Human Rights Practices: Lebanon 2000

⁵⁶ Robert Fisk: Khiam jail, where torture is routine and by remote control, The Independent 20. Mai 2000

⁵⁷ Amnesty International Deutschland, Jahresbericht 2001

⁵⁸ Amnesty International Deutschland, Pressemitteilung vom 22. August 2001

⁵⁹ Amnesty International Deutschland, Jahresbericht 2001

⁶⁰ a.a.O.

⁶¹ U.S. Department of State, Country Reports on Human Rights Practices: Lebanon 2000

In der zweite Hälfte 2000 wurden Angehörige der aufgelösten Südlibanesischen Armee in summarischen Verfahren verurteilt. Die Verhandlungen gegen die SLA-Angehörige waren für Publikum und MedienvertreterInnen zugänglich. Sie wurden von der Menschenrechtsorganisation „Fondation pour les droits humanitaires et les droits de l’homme“ beobachtet. Delegierte von Amnesty International waren ebenfalls anwesend.

Amnesty International bezeichnete das Verfahren als unfair, obwohl es öffentlich war. Gerichtsverfahren von kaum zehn Minuten erlaubten weder den Freispruch von Unschuldigen, noch die Aufdeckung von Kriegsverbrechen. Die Angeklagten konnten auch nicht adäquat verteidigt werden, da die Anwälte die Anklageschriften erst kurz vor Prozessbeginn erhielten. Detaillierte Urteilsbegründungen fehlten.⁶² Die meisten Anklagen basierten auf Artikel 273 des Strafrechts wegen Vergehen mit Waffen gegen den Staat (Höchstmass Todesstrafe) oder Artikel 285 wegen Handel mit dem Feind (Mindeststrafe von einem Jahr).

Die Standardargumentation der Verteidigung lautete, dass der libanesischer Staat nicht in der Lage sei, die Bürger im während 22 Jahren besetzten Südlibanon zu schützen. Diese waren gezwungen gewesen, mit der Besatzungsmacht zusammenzuarbeiten. Angehörige der SLA beschwerten sich, dass nach dem Ende des Bürgerkrieges in einer allgemeinen Amnestie 1991 viele Urheber von Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht, die nicht der SLA angehörten, ungeschoren davongekommen waren.

Trotz der schwerwiegenden Verfahrensmängel plädierten Gerichtsvertreter und Politiker für die Schnellverfahren. Sie begründeten dies mit dem Wunsch, das Kapitel des israelisch besetzten Südlibanon rasch abzuschliessen, da die nationale Versöhnung wichtiger sei. Bis Ende 2000 wurden deshalb 2'035 Personen im Schnellverfahren, ein Teil davon in Abwesenheit, verurteilt.⁶³ Dabei wurden Haftstrafen von einer Woche bis lebenslänglich und zusätzliche Geldbussen ausgesprochen. Ungefähr ein Drittel der Verurteilten erhielt Strafen von drei bis vier Wochen und ein weiteres Drittel Gefängnisstrafen von einem Jahr. Zwei SLA-Angehörige, die wegen Misshandlung und Folterung im Gefängnis von Khiam angeklagt waren, wurden zu lebenslänglichen Haftstrafen verurteilt.⁶⁴

Als nach Verbüßung einer kurzen Haftstrafe zwei SLA-Angehörige, die in den Südlibanon zurückkehrten, angegriffen worden waren, verboten die Behörden den SLA-Angehörigen, sich in ihre Ursprungsdörfer zurückzubegeben.

2. Einhaltung der Grundrechte der Zivilgesellschaft

2.1 Versammlungsfreiheit

Die libanesischer Verfassung garantiert die Versammlungsfreiheit, doch unterliegt sie Beschränkungen durch die Behörden. Obwohl 1998 per Regierungsdekret das Demonstrationsverbot aufgehoben wurde, muss beim Innenministerium eine Bewilligung eingeholt werden. Demonstrationen, die den Interessen der Regierung widersprechen, werden nicht bewilligt. Die Sicherheitskräfte verhindern unbewilligte Demonstrationen, lösen diese unter Gewaltanwendung

⁶² Amnesty International, News Service Nr. 122, 22. Juni 2000

⁶³ Die Gesetzgebung schreibt ein neues Verfahren vor, wenn Angeklagte in den Libanon zurückkehren

⁶⁴ U.S. Department of State, Country Reports on Human Rights Practices: Lebanon 2000

auf und nehmen Verhaftungen vor. Besonders betroffen waren davon die Demonstrationen der Anhänger von General Michel Aoun und Manifestationen gegen die syrische Präsenz.

Während der Demonstrationen wandten die Sicherheitskräfte wiederholt exzessive Gewalt an. Im März 2000 wurden bei einer Demonstration gegen die Abschiebung von Mitgliedern der Japanischen Roten Armee zwei Personen verletzt. Am 17. April 2000 wurde eine antisyrische Demonstration in Beirut mit massiver Gewalt aufgelöst. Dabei wurden 13 Personen verletzt, acht Personen verhaftet und anschliessend vor das Militärgericht gestellt.⁶⁵

2.2. Vereinsfreiheit

Die Verfassung garantiert die Vereinsfreiheit, welche von den Behörden in der Regel respektiert wird. Für die Zulassung benötigen die Vereine und Organisationen aber eine Bescheinigung des Innenministeriums, welche verweigert werden kann. Das Innenministerium und die Sicherheitsdienste überwachen oppositionelle Gruppierungen. Diese werden in syrisch dominierten Gebieten nicht toleriert.

2.3. Gewerkschaften

Mit Ausnahme der Staatsangestellten können Werk tätige gewerkschaftlich aktiv sein und vom Streikrecht Gebrauch machen. 42 Prozent der Angestellten sind in Gewerkschaften oder in Verbänden organisiert, welche sich für die Aushandlung von Arbeitsbedingungen mit den Arbeitgebern engagieren. Abgesehen von der Einflussnahme auf die Wahl von GewerkschaftsfunktionärInnen unterliegen die Gewerkschaften keinen Einschränkungen durch die Regierung.⁶⁶

2.4. Recht auf Meinungsäusserung und Medienfreiheit

Im Libanon besteht eine lange Tradition der unabhängigen Presse, und es gibt ein florierendes Verlagswesen mit grosser Presse- und Medienvielfalt. Akademische Freiheit hat in Libanon Tradition. Organisierte studentische Gruppen in den mehrheitlich privaten höheren Bildungsinstitutionen sind in der Regel nicht behördlicher Einmischung unterworfen. Da es ein Gericht für Publikationen gibt, üben die Medienvertreter Selbstzensur. Die Sendungen des Satellitenfernsehens, welches seit 1998 erlaubt ist, werden teilweise zensuriert. Die anderen Presserzeugnisse und Fernsehsender spiegeln in der Regel die Meinung ihrer Besitzer (zu ihnen gehören auch der amtierende Ministerpräsident und der Innenminister) wider.

Das Gesetz verbietet Angriffe auf die Würde des Staatsoberhauptes oder ausländischer Persönlichkeiten. Das Sicherheitsabkommen zwischen Syrien und Libanon enthält eine Bestimmung, welche die Publikation von Informationen verbietet, welche die Sicherheit eines der beiden Länder gefährden könnten. Im Juni 2000 wurden auf dem Beiruter Flughafen wegen Beleidigung des verstorbenen syrischen Präsidenten Assad mehrere Publikationen von Le Monde und Newsweek konfisziert. Im Juni 2000 wurden mehrere Personen wegen des Verteilens von gegen die Regierung und gegen Syrien gerichteten Flugblättern verhaftet. Acht Studierende wurden anschliessend vom Militärgericht zu Strafen zwischen zehn Tagen und sechs Wochen verurteilt. Gleichzeitig verurteilte das Militärgericht einen Mann zu einem Jahr Gefängnis, weil er die Öffentlichkeit aufgerufen hatte, den Tod von Präsident

⁶⁵ U.S. Department of State, Country Reports on Human Rights Practices: Lebanon 2000

⁶⁶ U.S. Department of State, Country Reports on Human Rights Practices: Lebanon 2000

Hafez al-Assad zu feiern. Im Dezember 2000 verhörte der Generalstaatsanwalt einen Journalisten und zwei Direktoren der Zeitung An-Nahar wegen eines Artikels, welcher die syrischen und libanesischen Sicherheitsdienste kritisierte. Journalisten, welche nach Israel reisen oder im Ausland zusammen mit Israelis öffentlich auftreten, müssen mit Schikanen rechnen.

Aber auch die VertreterInnen von Menschenrechtsorganisationen wurden belästigt. Im Jahre 2000 wurde ein Verfahren gegen den prominenten Menschenrechtsanwalt Mohammad Mugarby wegen Diffamierung der Justiz eröffnet. Er hatte an einer Pressekonferenz das Justizsystem kritisiert. Anwalt Mugarby hatte die Integrität einzelner Richter angegriffen und behauptet, diese hätten sich persönlich vermögensrechtliche Vorteile verschafft.⁶⁷

2.5. Religionsfreiheit

Die Verfassung gewährt Religionsfreiheit. Es gibt keine Staatsreligion. Die achtzehn staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften haben ihre eigene Gerichtsbarkeit. Sie sind für personenrechtliche Angelegenheiten wie Ehe, Kindersorgerecht und Erbsachen innerhalb ihrer Gemeinschaft verantwortlich. Eine Initiative des Staatspräsidenten, die zum Ziel hatte, 1998 die Zivilehe einzuführen, scheiterte am Widerstand der Religionsführer aller Konfessionen.

Die staatlich nicht anerkannten Religionen der Bahai'i, der Hindus und Buddhisten werden toleriert. Für sie ergeben sich aber, da es keine staatliche Zivilehe im Libanon gibt, praktische Probleme. Da im Ausland geschlossene Zivilehen anerkannt werden, sehen sich Anhänger dieser Religionen gezwungen, als HeiratstouristInnen in das nahe Zypern zu reisen.

2.6. Willkürliche Einmischung in Privatbereich, Familienleben, Heim oder Korrespondenz

Die persönliche Freiheit ist in der Regel respektiert, doch müssen politisch aktive Personen, die von den Behörden oder politisch-militärischen Organisationen als gegnerisch angesehen werden, mit Überwachungen rechnen. Libanesische und syrische Geheimdienste sowie Milizen und Parteiorganisationen bespitzeln Personen und überwachen die Telefone für ihre Zwecke. 1999 verabschiedete das Parlament ein Gesetz, welches die Überwachung im Interesse der nationalen Sicherheit und in der Strafverfolgung erlaubte, sie aber gegen Minister und Parlamentsabgeordnete ausschloss. Im August 2000 wurden die Einrichtungen des Internetproviders „Destination“ wegen Verdachts auf die Verbreitung pornographischen Materials für homosexuelle Kreise durchsucht. Kamal al-Batal, der Vorsitzende der Menschenrechtsorganisation „Mirsad“, der dagegen einen Dringlichkeitsappell erlassen hatte, wurde verhört und wegen „Verunglimpfung des Ansehens der Sittenpolizei“ angeklagt. Im November 2000 begann sein Prozess vor dem Militärgericht.⁶⁸

2.7. Bewegungsfreiheit

Die Verfassung gewährt innerhalb des Landes die Bewegungsfreiheit. Auch Reisen ins Ausland, Auswanderung und Rückkehr sind erlaubt. Das Gesetz verbietet aber Reisen nach Israel. Im Inland war vor dem Rückzug der israelischen Armee der Zugang zum Südlibanon

⁶⁷ Materialsammlung zum Fall Mugarby unter: www.cggl.org/publicdocs

⁶⁸ Amnesty International Deutschland, Jahresbericht 2001

eingeschränkt.⁶⁹ Nach der Rückgabe des Gebietes wurden die Angehörigen der Südlibanesischen Armee aufgerufen, im Libanon zu bleiben oder aus Israel zurückzukehren und sich den Behörden und der Gerichtsbarkeit zu stellen.

Palästinensischen Flüchtlinge werden Reisedokumente für Reisen ins Ausland ausgestellt, sie sind keinen Einschränkungen unterworfen.

3. Einhaltung der grundlegenden Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts

3.1. Politische und aussergesetzliche Tötungen sowie Todesstrafe

Nach Amnesty International liegen keine Hinweise vor, dass in den letzten Jahren Vertreter der Staatsmacht aussergesetzliche Tötungen vorgenommen hätten. Im Jahre 2000 starben vier Personen in Haft. Ein sudanesischer Asylbewerber starb im Gefängnis von Zahle an Malaria, angeblich wurde ihm keine Behandlung gewährt. Wegen mangelhafter medizinischer Betreuung starben zudem drei Angehörige der SLA in Gefängnissen.

Die Todesstrafe ist immer noch in Kraft. Im Jahre 2000 wurden acht Menschen zum Tode verurteilt, und zum Jahresende waren insgesamt zehn Personen vom Vollzug der Todesstrafe bedroht.⁷⁰ Seit 1994 waren 13 zum Tode Verurteilte exekutiert worden. Nach Amtsantritt von Staatspräsident Lahoud im November 1998 wurden aber keine weiteren Todesurteile mehr vollstreckt.⁷¹

Gegen vier 1999 im Abwesenheitsverfahren zum Tode verurteilte Milizangehörige der *Forces Libanaises*, welche in Syrien ein Bombenattentat auf einen Bus durchgeführt hatten, das elf Opfer forderte, ist ein Berufungsverfahren hängig.

3.2. Vermisste, Entführte und Verschwundene

In den letzten Jahren gab es keine Berichte über politisch motivierte Fälle von verschwundenen oder entführten Personen. Schwer wiegt jedoch das Schicksal der 17'415 Personen, die in Zusammenhang mit dem Bürgerkrieg von 1975 bis 1990 als vermisst, entführt oder verschwunden gemeldet wurden.⁷² Viele davon wurden bei Kontrollposten und Strassen Sperren der diversen Armeen und Milizen zum letzten Mal lebend gesehen. Da 1991 ein Amnestiegesetz in Kraft trat, welches politische Verbrecher der Bürgerkriegszeit begnadigte, unternahm die Regierung bisher keine rechtlichen Schritte, um gegen die verantwortlichen Gruppen vorzugehen. 1995 wurde per Gesetz ein Verfahren festgelegt, das den Familien von Verschwundenen ermöglichte, diese rechtlich als tot erklären zu lassen. Die Angehörigen von Verschwundenen kritisierten, dass dieses Gesetz keine Nachforschungen und keine Massnahmen gegen Verantwortliche vorsah.

Im Januar 2000 beauftragte die Regierung eine militärische Kommission, das Schicksal aller während des Bürgerkriegs Verschwundenen zu untersuchen und nach einer Frist von

⁶⁹ Eine Übersicht über die benötigten Reisepapiere für verschiedene Zielgruppen ist im Kapitel 6 der Lageanalyse zum Libanon des Bundesamtes für Flüchtlinge vom Juni 2000 zu finden.

⁷⁰ Amnesty International Deutschland, Jahresbericht 2001

⁷¹ Amnesty International, Pressemitteilung vom 21. März 2000

⁷² Zahl gemäss Pressemitteilung von Amnesty International vom 26. Januar 2000

drei Monaten die Ergebnisse vorzulegen. Öffentlichkeit und Menschenrechtsorganisationen kritisierten die fehlende Unabhängigkeit der Kommissionsmitglieder, die fehlende Umschreibung ihrer Aufgaben und Vorgehensweise sowie die äusserst knappe zeitliche Vorgabe.⁷³ Anhand der Informationen von Angehörigen wurde auch eine Namensliste mit 216 Personen an die israelische Regierung und eine Liste mit 168 Personen an die syrische Regierung übermittelt. Beide Regierungen erklärten darauf, keine Kenntnis über den Verbleib der in den Listen aufgeführten „Verschwundenen“ zu haben.⁷⁴

Nach drei Monaten kam die Kommission zum Schluss, dass alle Personen, die spätestens vier Jahre vor Ende des Bürgerkriegs verschwunden waren, als tot zu betrachten seien. Die Regierung übernahm das Ergebnis der Untersuchung und rief die Angehörigen auf, die Realität trotz ihrer Bitterkeit zu akzeptieren, was der Regierung Vorwürfe eintrug, dem Anliegen nicht das nötige Gewicht beizumessen.

3.3. Folter und erniedrigende Misshandlung oder Bestrafung

Die libanesische Verfassung verbietet Folter nicht ausdrücklich. Laut Gesetz dürfen RichterInnen unter Druck gemachte Geständnisse nicht zulassen. Es gibt glaubhafte Berichte, dass Folter bei der Befragung von Häftlingen in Polizeistationen und in Militärgefängnissen angewendet wird. Amnesty International erwähnt folgende Methoden: Schlafentzug, erzwungenes Aufrechtstehen über längere Zeit hinweg, psychologische Folter, Schläge, Elektroschocks, *Farruj* (Hähnchen): Festbinden an einer sich drehenden Stange. Eine vor dem Strafgericht in Tripoli angeklagte Person gab an, in der Untersuchungshaft 1997 und 2000 wiederholt gefoltert worden zu sein, unter anderem mit Schlägen und mit der *Farruj*-Methode. Zudem sei sie auf einer Polizeistation vergewaltigt worden.⁷⁵ Eine Frau wurde nach ihrer Festnahme im März 2001 unter Verdacht der Zusammenarbeit mit Israel vom militärischen Geheimdienst schwer misshandelt. Der Militärstaatsanwalt ordnete in der Folge eine gerichtsmedizinische Untersuchung an. Das Attest kam zu der Auffassung, dass ihr Körper deutliche Spuren von Gewaltanwendung aufwies.⁷⁶

Auch Gefangene der ehemaligen SLA wurden gemäss eigenen Angaben gefoltert. Während der Prozesse machten verschiedene Angeklagte geltend, dass sie in der Untersuchungshaft gefoltert worden seien.

Ein anerkannter Flüchtling irakischer Nationalität berichtete, er sei während der Haft in Furn al-Shibak der *Farruj*-Folter unterworfen und bei hohen Temperaturen stundenlang in einer engen und überfüllten Zelle gefangen gehalten worden.⁷⁷ Im November 2000 starb gemäss Amnesty International ein sudanesischer Asylsuchender wegen Folter in der Haft, was die libanesischen Behörden aber bestritten.⁷⁸ Ein zweiter Sudanese, der im Oktober 2000 nach sechsmonatiger Haft freikam, war teilweise gelähmt und klagte über Rückenschmerzen. Seine Vorwürfe über Folter und Misshandlungen führten zu keinen Ermittlungen durch die Behörden.⁷⁹

⁷³ Amnesty International, Pressemitteilung vom 26. Januar 2000

⁷⁴ Amnesty International Deutschland, Jahresbericht 2001

⁷⁵ Amnesty International Deutschland, Folter und Misshandlung von Frauen in Haft weit verbreitet, Pressemitteilung 22. August 2001

⁷⁶ a.a.O.

⁷⁷ Amnesty International Deutschland, Jahresbericht 2001

⁷⁸ AFP, Pressemitteilung, 28. Februar 2001

⁷⁹ Amnesty International Deutschland, Jahresbericht 2001

3.4. Festnahmen und willkürlicher Arrest

Amnesty International erwähnt im Jahresbericht 2001 Hunderte von Festnahmen aus politischen Gründen. Mindestens 90 vermeintliche Mitglieder oder Anhänger der *Forces Libanaises* wurden im September und Oktober 2000 wegen Verdachts auf Verbindungen zu islamistischen Gruppen, zur SLA oder wegen ihrer Sympathie zu General Aoun festgenommen. Die meisten dieser Festgenommenen kamen in der Regel nach wenigen Stunden oder Tagen ohne eine Anklageerhebung wieder frei.

Das Gesetz schreibt richterliche Befehle für Hausdurchsuchungen und Verhaftungen vor und verlangt, dass verhaftete Personen spätestens nach 24 Stunden dem Staatsanwalt vorgeführt werden müssen. Wird keine formelle Anklage erhoben, müssen die Verhafteten gemäss Gesetz spätestens nach 48 Stunden wieder freigelassen werden. Die Richter sind ermächtigt, Verdächtige während zehn Tagen in Isolationshaft zu halten. Sie haben die Möglichkeit, die Haft um weitere zehn Tage zu verlängern. Die verhafteten Personen haben Anrecht auf anwaltlichen Beistand. Staatliche Pflichtverteidiger gibt es nicht, aber Gerichte beauftragen in der Regel den Anwaltsverband, Verteidiger zu stellen.⁸⁰

In der Praxis führen die Sicherheitskräfte die Verhaftungen jedoch ohne Haftbefehle durch und gewähren keinen Rechtsbeistand. Dieses Vorgehen trifft insbesondere für die Militärjustiz, die Paralleljustiz der Hisbollah, die SLA und die palästinensischen Gruppierungen sowie die syrischen Sicherheitskräfte und Geheimdienste zu. Die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen werden meistens nicht eingehalten. Besonders maronitische AnhängerInnen des exilierten General Aoun und des sich lebenslänglich im Gefängnis befindenden Kommandanten der aufgelösten *Forces Libanaises*, Samir Gagea, müssen mit willkürlicher Haft rechnen. Verschiedene ihrer AnhängerInnen wurden im Zusammenhang mit Aktivitäten gegen die Regierung, wie etwa Aufrufen, die Wahlen zu boykottieren, und bei Protesten gegen die syrische Präsenz, willkürlich verhaftet. Die meisten der Festgenommenen kamen nach wenigen Stunden oder Tagen ohne Anklageerhebung wieder frei, nachdem sie eine Erklärung unterschrieben hatten, dass sie sich zukünftig nicht mehr politisch betätigen werden.⁸¹ 1999 wurden mehrere höhere Beamte, unter ihnen ein früherer Ölminister, ohne Anklage während längerer Zeit im Gefängnis Roumieh festgehalten.⁸² Nachdem sie der Bereicherung und des Machtmissbrauchs beschuldigt worden waren, wurden sie gegen Kaution freigelassen.

3.5. Situation in den Gefängnissen

Haftbedingungen: Die Haftanstalten erfüllen die internationalen Minimalstandards nicht. Die Haftbedingungen sind schlecht und die Gefängnisse überbelegt. Das Innenministerium führte im Jahre 2000 achtzehn Gefängnisse mit 8'375 InsassInnen bei einer Kapazität von 3'840 Plätzen. Neben Überbelegung bestanden Mängel in Sanitäreinrichtungen, Heizung/Lüftung und medizinischer Versorgung. In einer vom Beiruter Anwaltsverband veranstalteten Konferenz zur Strafvollzugsreform bezeichnete der Vorsitzende die bestehenden Gefängniseinrichtungen als völlig unzureichend. Nach Angaben des Menschenrechtsberichtes des U.S. State Departements führte die *Sûreté Générale*, welcher die Grenzkontrollen unterliegen, ein Haftzentrum, in welchem angeblich in kleinen schlecht belüfteten Zellen Hunderte von

⁸⁰ U.S. Department of State, Country Reports on Human Rights Practices: Lebanon 2000

⁸¹ Amnesty International Deutschland, Jahresbericht 2001

⁸² U.S. Department of State, Country Reports on Human Rights Practices: Lebanon 2000

AusländerInnen in Ausschaffungshaft gehalten wurden.⁸³ Spezielle Haftbedingungen galten für den ehemaligen Führer der *Forces Libanaises* Samir Gagea, der zu vier lebenslänglichen Gefängnisstrafen verurteilt worden ist. Er wird laut den Behörden zum eigenen Schutz in Isolationshaft im Keller des Verteidigungsministeriums festgehalten. Zeitungen und Radio werden ihm vorenthalten und Besuche von Familie und Anwälten werden ihm nur periodisch gewährt.⁸⁴

Unabhängige Beobachter haben nur sehr beschränkt Zugang zu den Haftstätten. Zwar hatten lokale JournalistInnen und Menschenrechtsorganisationen Zugang zu bestimmten Gefängnissen, nicht aber zu solchen unter Kontrolle des Verteidigungsministeriums. Trotz entsprechender Absichtserklärung der Behörden hat das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) keinen Zugang zu inhaftierten SLA-Angehörigen. Während die SLA dem IKRK und den Familienangehörigen unregelmässig Zugang zu den Insassen im Gefängnis von Kham gewährte, verwehrte die Hisbollah jeglichen Menschenrechtsorganisationen den Zugang zu ihren Haftstätten.

Libanesisch Gefangene in Syrien und Israel: Eine unbekannte Anzahl von Libanesen wird in syrischen Gefängnissen vermutet, wenn auch im Verlaufe der letzten beiden Jahre Freilassungen und Transfers in libanesisch Einrichtungen stattfanden. Der von syrischen Sicherheitskräften im Jahre 1985 verhaftete Scheich Hashem Minquara 2000 von der radikalen sunnitischen Islamischen Einheitsbewegung (Tawheed) wurde im August freigelassen.

Dreizehn libanesisch Bürger, welche ohne Anklageerhebung teilweise bis zu vierzehn Jahren in Israel festgehalten worden waren, wurden im April 2000 freigelassen. Einundzwanzig libanesisch Bürger befanden sich Ende 2001 weiterhin in israelischem Gewahrsam, darunter der Hisbollahführer Scheich Abed Al-Karim Obeid und Mustafa Dirani, der ehemalige Geheimdienstchef der Amal. Mustafa Durani leitete nach seiner Gefangennahme ein Gerichtsverfahren gegen die israelische Regierung wegen Folter und Vergewaltigung ein.⁸⁵ Scheich Obeid und Mustafa Dirani hatten im Frühjahr 2000 einen einzigen Besuch vom IKRK erhalten.

3.6. Exil und Verbannung

Im Südlibanon wurden Männer, die sich weigerten in der SLA zu dienen oder welche desertierten, aus dem Südlibanon verbannt. Unter der Bedingung, dass General Michel Aoun und zwei seiner Offiziere für fünf Jahre ins Exil gingen, wurde die Anklage wegen Amtsmissbrauchs gegen sie fallengelassen. Während General Aoun weiterhin in Frankreich verblieb, kehrte der frühere Präsident Amin Gemayel nach zwölfjährigem Exil im Jahre 2000 zurück.

3.7. Asylpraxis und Refoulement

Abgesehen von den PalästinenserInnen, welche sich unter der Obhut der UNRWA bis zur umfassenden Regelung des Problems der Palästinaflüchtlinge in einem Friedensprozess im Libanon aufhalten, stammen die meisten Flüchtlinge aus dem Sudan sowie dem Irak. Libanon kennt keine Gesetzgebung in Übereinstimmung mit der UNO-Konvention für Flüchtlinge von 1951 über Asyl und Flüchtlingsstatus. Die Regierung gewährt weder Erstasyl noch Dauerasyll. Asylbewerber erhalten nur eine temporäre Aufnahme für eine Zeit von sechs

⁸³ a.a.O.

⁸⁴ a.a.O.

⁸⁵ Amnesty International, Pressemitteilung vom 19. Juni 2000

Monaten. Dabei kooperiert der Libanon mit der UNRWA für die PalästinenserInnen und mit dem UNHCR für die anderen Flüchtlinge. Das UNHCR ist mit der Abwicklung der Aufnahmeverfahren für diese Flüchtlinge beauftragt.

Für das erste Halbjahr 2001 legte das UNHCR folgende Zahlen betreffend Asylgesuchen im Libanon vor⁸⁶:

neue Asylanträge	821
total hängende Asylanträge	3'427
behandelte Fälle	1'748
anerkannte Flüchtlinge	381
für Aufnahme in Drittländern akzeptiert	905

Im ersten Halbjahr 2001 erhielten 2500 Flüchtlinge Unterstützung vom UNHCR in der Form von Beiträgen zur Befriedigung der Grundbedürfnisse sowie der medizinischen Versorgung und für die Ausbildung.⁸⁷

Die Rückschaffung von Asylsuchenden in ihr Ursprungsland oder in das Land, aus dem sie in den Libanon einreisten, kam vor. Für das erste Halbjahr 2001 berichtete das UNHCR, dass 167 Flüchtlinge und Asylsuchende wegen illegaler Einreise verhaftet wurden. Ein Besuch dieser Flüchtlinge wurde dem UNHCR verwehrt. Die meisten dieser Flüchtlinge und Asylsuchende wurden anschliessend nach Syrien deportiert, ohne dass das UNHCR intervenieren konnte. Auch in Syrien wurde dem UNHCR der Zugang zu dieser Personengruppe nicht immer gewährt.

Im August 2000 riefen die libanesischen Behörden die illegalen ausländischen AufenthaltInnen auf, ihren Status innerhalb der Frist von zwei Monaten zu legalisieren. Später wurde diese Frist bis Ende Februar 2001 verlängert. Zwischen September 2000 und Februar 2001 wurden mehr als 300 Asylsuchende zwangsweise in ihr Ursprungsland zurückgeschafft. Fast alle wurden zuvor von der Immigrationsbehörde (Sûreté Générale) verhaftet und wegen illegaler Einreise und illegalem Aufenthalt in Libanon gefangengehalten.⁸⁸

Das UNHCR kritisierte die libanesisische Regierung wegen dieser Deportation der illegalen Immigranten und wegen ihres fehlenden Einbezugs bei der Begutachtung der Asylbewerber.⁸⁹ Amnesty International erwähnte den Fall eines vom UNHCR anerkannten irakischen Flüchtlings, welcher im Mai 2000 mit unbekanntem Ziel aus dem Libanon abgeschoben wurde. Amnesty äusserte damals die Befürchtung, dass er möglicherweise zwangsweise in den Irak zurückgeschafft werde, wo er von Menschenrechtsverletzungen bedroht ist. Ein Sudanese, welcher beim UNHCR ein Asylgesuch hängig hatte, wurde im Februar 2001 zwangsweise in den Sudan zurückgeschafft.⁹⁰ Eine Sprecherin der libanesischen Polizei erklärte zu den beiden Fällen folgendes: Gerade Flüchtlinge aus dem Sudan reisten in arabische Länder, für die sie keine Visa benötigten. Dort zerstörten sie ihre Pässe, um mit Hilfe von Schleppern und gegen ein Entgelt von 1000 US-Dollar in den Libanon zu gelangen. Im Gegensatz zu den SudaneseInnen würden irakische Flüchtlinge nicht in ihr Ursprungsland zurückgeschickt. Sie würden in die Länder zurückgeschickt, aus denen sie in den Libanon einreisten: nach Jordanien, Syrien oder in die Türkei.⁹¹

⁸⁶ UNHCR Middle East Mid-Year Progress Report 2001

⁸⁷ UNHCR Middle East Progress Report 2001, S.137

⁸⁸ M2 Presswire, 28. Februar 2001

⁸⁹ AFP, 1. März 2001

⁹⁰ Amnesty International Deutschland, Jahresbericht 2001

⁹¹ AFP, 28. Februar 2001

Wegen der willkürlichen Amnestiegewährung im Libanon erhielten im April 2001 fünfzehn Kurden in Schweden politisches Asyl. Diese waren vom Libanon nach Israel zwangsausgeschafft und von dort wieder in den Libanon zurückgeschafft worden. Ein gegenteiliges Vorgehen wählte die libanesische Regierung im Falle von Kozo Okamoto. Sie gewährte ihm aus gesundheitlichen Gründen und für seinen Beitrag zur arabischen Sache im Jahre 2000 politisches Asyl. Er war der Anführer des Kommandos der Japanischen Roten Armee, welche 1972 ein Attentat auf dem israelischen Flughafen Lod begangen hatte. Seine Mitattentäter wurden indessen an Japan ausgeliefert.

Die im Mai 2000 nach dem Abzug der Israelis und dem Kollaps der SLA nach Israel geflüchteten Kämpfer und Angehörigen der SLA sehen sich vor die Wahl gestellt, die folgenden Möglichkeiten abzuwägen: In Israel zu verbleiben; um eine Aufnahme in ein Drittland zu ersuchen; in den nun unter libanesischer Herrschaft stehenden Südlibanon zurückzukehren oder in einer anderen Gegend des Libanon sich niederzulassen. Je nach eigener Vergangenheit während der israelischen Besatzung, familiären Beziehungen und ökonomischer Situation dürfte der individuelle Entscheid unterschiedlich ausfallen. Die israelischen Behörden bemühten sich bisher mit wenig Erfolg, westliche Länder zur Aufnahme von SLA-Anhängern und ihren Familien zu bewegen. Nach einer Initiative Israels sagte der deutsche Aussenminister Joschka Fischer bei einem Besuch im Juni 2000 zu, 400 Personen in der Bundesrepublik aufzunehmen. Pro Asyl kritisierte den Entscheid, „da sie aus dem sicheren Drittland Israel kommen“.⁹² Human Rights Watch forderte in einem Brief Aussenminister Fischer auf, vorgängige Untersuchungen durchzuführen, um herauszufinden, ob sich unter den SLA-Angehörigen Personen befänden, die im Südlibanon an Folterungen beteiligt waren oder andere Menschenrechtsverletzungen begangen hatten.⁹³ Das Innenministerium erwiderte die Kritik, indem sie den Paragraph 33 des Ausländergesetzes zitierte: „das Bundesministerium oder die von ihr bestimmte Stelle (kann) einen Ausländer zum Zwecke der Aufenthaltsgewährung in das Bundesgebiet übernehmen, wenn völkerrechtliche oder humanitäre oder politische Interessen des Bundes dies erfordern.“⁹⁴ Der Sprecher des Innenministeriums führte aus: „Wir haben aufgrund unserer Geschichte ein besonderes Verhältnis (zu Israel). Wenn Israel uns bittet, dann geben wir diese Hilfe“.⁹⁵ Ende Juli 2000 kamen die ersten SLA-Angehörigen in Deutschland an. Im Kontingent von 400 Personen sollen sich 40 ehemalige Kämpfer befunden haben. Vorerst wurde eine Aufenthaltsgenehmigung für zwei Jahre vorgesehen.

Auch die Schweizer Behörden wurden von Israel kontaktiert. Ein Gesuch, ein Kontingent aufzunehmen, wurde aber mit der Begründung abgewiesen, dass den „SLA-Kämpfern und ihren Angehörigen keine Verfolgung in Israel drohe“.⁹⁶

3.8. Menschenrechtsorganisationen

In und ausserhalb des Libanons gibt es eine Vielzahl von libanesischen Menschenrechtsorganisationen. Im Libanon wird ihr Wirkungsgrad durch behördliche Überwachung, Selbsteinschränkung, und zum Teil ausschliessliche Fokussierung auf die eigene konfessionelle Gruppe beeinträchtigt. Die wichtigsten lokalen Menschenrechtsorganisationen sind:

⁹² Tageszeitung: Joschka Fischers persönliches Asylrecht, 7. Juni 2000

⁹³ Human Rights Watch, New York, Pressemitteilung 7. August 2000

⁹⁴ Tageszeitung: Besondere Staatsgäste, 24. Juli 2000

⁹⁵ a.a.O.

⁹⁶ a.a.O.

- Association for the Defense of Rights and Liberties (ADL);
- Association libanaise des droits de l’homme;
- Association libanaise des avocats pour la défense des droits de l’homme ;
- Comité pour la Défense des libertés démocratiques au Liban ;
- Fédération canadienne des droits de l’homme au Liban (CLHRF) ;
- Fondation pour les droits humanitaires et les droits de l’homme ;
- Ligue libanaise pour la défense des droits de l’homme ;
- MIRSAD;
- Movement for People’s Rights;
- Nouveaux Droits de l’Homme.

Weiter sind die Internationalen Organisationen Human Rights Watch und Amnesty International zu nennen. Amnesty International eröffnete im Oktober 2000 in Beirut ein Regionalbüro, das zusätzlich zur Beobachtung der Menschenrechtssituation im Bereich der Menschenrechterziehung tätig ist. Die Hilfs- und Menschenrechtsaktivitäten der SFH-Trägerorganisationen, die über lokale Partner vor Ort aktiv sind, sind unter den entsprechenden Websites dieser Organisationen aufgeführt.⁹⁷

Für die Menschenrechtspolitik des Libanon war von besonderer Bedeutung, dass die Regierung im Jahre 2000 die UNO-Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafen unterzeichnete.

4. Situation der Frauen und Kinder

4. 1. Frauen

Es gibt gewisse Fortschritte betreffend der rechtlichen Stellung der Frau innerhalb des politischen Systems. Die Frauen haben Stimm- und Wahlrecht, und im Jahre 2000 wurden drei Frauen ins Parlament gewählt. Frauen können zudem vor Gericht aussagen, sie können Grundstücke erwerben, Immobilien besitzen, ein Geschäft eröffnen und Handel treiben. Schliesslich wurden im Jahre 2000 auch das Nachtarbeitsverbot für Frauen aufgehoben und der Mutterschaftsurlaub verlängert.

Obwohl die libanesische Verfassung „die soziale Gerechtigkeit und die Gleichheit von Rechten und Pflichten aller Bürger ohne Vorurteil und ohne Bevorzugung“ garantiert, wird die Rolle der Frau immer noch von traditionellen gesellschaftlichen Normen bestimmt. So wird etwa das Bürgerrecht weiterhin nur über den Mann weitergegeben. Nach Kock⁹⁸ spielt sich das Alltagsleben der Frauen bei Moslems und Christen vor allem innerhalb der patrilinearen Familien ab. Bei den Drusen gilt die Frau noch ausgeprägter als bei den Moslems (in etwas abgeschwächter Form auch bei den Christen) als Hüterin der Familienehre, weil sich die Ehre eines Mannes im wesentlichen über die Ehre der ihm anvertrauten Frauen definiert.

Die bei den Moslems erlaubte Polygamie ist bei den Drusen (und den Christen) verboten. Drusenfrauen wie auch christliche Frauen haben den gleichen religiösen Status wie die

⁹⁷ Libanesisches Rotes Kreuz: <http://www.ifrc.org/where/country/cn5.asp?countryid=101>
Libanesische Caritas: www.caritas.org.lb/

Hilfswerk der Evangelischen Kirchen: www.heks.ch (Projekte im Nahen Osten)

⁹⁸ Kock-Marti Claudia: Die ethnische Strukturierung im Libanon, in Müller Hans-Peter et al.: Ethnische Dynamik in der aussereuropäischen Welt, Zürcher Arbeitspapiere zur Ethnologie Nr. 4. Zürich 1994

Männer. Drusische Frauen dürfen im Gegensatz zu moslemischen und vergleichbar den christlichen Frauen die Scheidung einreichen, Eigentum besitzen und darüber selbst verfügen.

Die Jungfräulichkeit der Tochter oder Schwester vor der Ehe ist traditionellerweise absolut gefordert, und ihr Verlust kann ohne weiteres mit dem Tod bestraft werden. Wegen regelmäßiger Tötungen von Frauen durch männliche Verwandte wurde 1999 eine Gesetzesrevision vorgenommen, in der das bisher geringe Strafmass erhöht wurde.

Gewalt gegen Frauen kommt gemäss ExpertInnen häufig vor und betrifft einen Grossteil der Frauen. Nach traditionellem religiösem Recht können geschlagene Frauen gezwungen werden, in den Haushalt ihres Mannes zurückkehren. Da die Gewalt gegen Frauen ein Tabuthema ist und weil die Regierung für die medizinische Betreuung von Gewalt betroffenen Frauen kein spezielles Programm hat, wurde 1997 der *Libanesishe Rat gegen Gewalt an Frauen* gegründet. Dieser bietet Beratung und Rechtshilfe an und leistet Informationsarbeit.

Hausangestellte, die in der Regel aus Süd-(ost)asien und Afrika stammen, sind von Misshandlungen und Vergewaltigungen besonders betroffen. Sie sind auch durch das Arbeitsgesetz nicht geschützt. Ihr Durchschnittsverdienst beträgt bei einer täglichen Arbeitszeit von bis zu 18 Stunden monatlich 100 US-Dollar, die Hälfte des gesetzlichen Mindestlohnes. Bei der Einreise werden ihnen die Pässe von Vermittlungsagenturen oder ArbeitgeberInnen abgenommen. Hausangestellte, welche ihren Arbeitsplatz ohne Einwilligung ihres Arbeitgebers verlassen, werden von diesen meistens wegen Diebstahl angezeigt, damit die Polizei sie aufspürt und zurückholt.

Berichte über Menschenhandel liegen nicht vor. Freiheitsberaubung in Verbindung mit Sexualdelikten wird laut Strafgesetz mit Zwangsarbeit oder mit einer Gefängnisstrafe von mindestens einem Jahr geahndet.

4.2. Kinder

Im Libanon gibt es Hunderte von Strassenkindern, oft palästinensischen und syrischen Ursprungs, die sich durch Betteln oder mit Gelegenheitsarbeiten durchbringen. Seit 1998 betreibt die Regierung eine Jugendstrafanstalt, aus Platzgründen werden aber viele jugendliche Delinquenten in gewöhnlichen Gefängnissen festgehalten.

Bei den Schiiten als ärmster Bevölkerungsgruppe ist eine hohe Kinderzahl erwünscht, da Kinder als Arbeitskräfte und Altersvorsorge dienen. Im Unterschied zu den Schiiten gehört es zur „christlichen“ Überlebensstrategie, weniger Kinder zu haben. Generell schaffen es die christlichen Familien wegen der geringen Kinderzahl leichter, sich aus ärmlichen Verhältnissen hochzuarbeiten.

Um die Situation der Kinder zu verbessern, setzt sich seit 1993 ein Komitee für die Rechte der Kinder ein. Nachdem der *Höhere Rat für die Kindheit*, eine Abteilung des Ministeriums für soziale Angelegenheiten, eine rechtliche Studie über die Vereinbarkeit der nationalen Gesetzgebung mit der Kinderrechtskonvention und einen Bericht über die Situation und die Ausbildung der Kinder verfasst hatte, wurde im Jahre 1999 das erste Zentrum für Strassenkinder gegründet.

Das Gesundheitsministerium schreibt vor, dass für Kinder und Jugendliche bis zum Alter von achtzehn Jahren ein Gesundheitsdossier geführt werden muss. Eine Weggabe von Kin-

dern zur Adoption ist rechtlich nur über die von Religionsgemeinschaften geführten Kinderheime oder andere autorisierte Institutionen gestattet. Die Nachfrage aus dem Ausland führt aber auch zu illegalen Adoptionen.

Der Schulbesuch ist gemäss dem 1998 von der Regierung in Kraft gesetzten Gesetz bis zum Alter von zwölf Jahren obligatorisch. Dieser ist gratis, öffentliche Schulen sind aber in jeder Hinsicht mangelhaft, und die meisten Familien können es sich nicht leisten, ihre Kinder in Privatschulen zu schicken.

Das Arbeitsgesetz verbietet nicht grundsätzlich die Arbeit von Kindern und Jugendlichen unter dreizehn Jahren. Es bestehen aber Schutzbestimmungen für Kinder zwischen acht und sechzehn Jahren: sie dürfen gewisse Arbeiten nicht ausführen. Im Jahre 2000 verabschiedete das Parlament eine zusätzliche Änderung des Arbeitsgesetzes, welche die Arbeitszeit von Kindern unter 18 Jahren auf sechs Stunden pro Tag beschränkt und Nachtarbeit verbietet. In der Praxis ist Kinderarbeit verbreitet und die bestehenden Schutzbestimmungen werden nur ungenügend eingehalten. Kinder arbeiten oft in Abhängigkeitsverhältnissen und Schätzungen gehen davon aus, dass im Jahre 2000 ungefähr 52'000 Kinder zwischen 15 und 19 Jahren arbeitstätig waren. Diese haben erst mit 21 Jahren Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn von 200 US-Dollar.

IV. Humanitäre Situation

1. Medizinische Situation und Versorgung von Grundbedürfnissen

Der Jahresbericht 2000 der WHO führt das libanesische Gesundheitssystem auf Rang 91 von 191 Ländern auf. 1994 gab es im Libanon 104 private und 15 öffentliche Spitäler und Kliniken mit 8'000 Betten. Die Mehrzahl der Spitäler verfügen über keine moderne Diagnoseeinrichtungen und funktionieren daher eher als einfache Gesundheitsstationen. Vier Spitäler in Beirut verfügen über Ausbildungsstätten.⁹⁹ Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) unterstützt in Zusammenarbeit mit dem Libanesischen Roten Kreuz Spitäler und Kliniken im Südlibanon und führt in den PalästinenserInnenlagern mobile Kliniken. Dort betreibt die UNRWA zusammen mit dem Palästinensischen Roten Halbmond 25 Kliniken. Aus finanziellen Gründen sieht sich die UNRWA allerdings gezwungen, lebensrettende Massnahmen in Rechnung zu stellen.¹⁰⁰

Insgesamt gibt es im Libanon ungefähr 9'000 Ärzte, aber nur 3'500 Krankenschwestern, wobei nur die Hälfte über eine qualifizierte Ausbildung verfügt. Nur etwa 50 Prozent der Bevölkerung sind krankenversichert. Eine Anzahl lokaler und internationaler NGOs engagiert sich in den Bereichen Gesundheit, Ausbildung und Soziales. Private kommen für 62 Prozent des Aufwandes im Gesundheitswesen auf, während die Regierung für 31 Prozent und weitere Donatoren für 7 Prozent aufkommen.¹⁰¹

⁹⁹ UK Home Office, Immigration & Nationality Directorate, Country Assessment Lebanon, April 2001

¹⁰⁰ U.S. Committee for Refugees: Lebanon Country Report

¹⁰¹ Adib Nehmeh: Two years after Copenhagen (World Summit for Social Development), Socwatch

2. Situation der intern Vertriebenen

Fast ein Drittel der Bevölkerung des Libanon wurde im Verlaufe des fünfzehnjährigen Bürgerkriegs gezwungen, für kürzere oder längere Zeit ihre Heimstätte zu verlassen. Davon sind inzwischen nur 100'000 Menschen wieder in ihre Ursprungsregion zurückgekehrt. 350'000 Personen halten sich nach wie vor in anderen Teilen Libanons, vor allem im Grossraum Beirut auf.

Der grösste Teil der Vertriebenen sind Christen, welche aus dem heute von den Drusen dominierten Schuf stammen. Weitere vertriebene Bevölkerungsgruppen stammen aus dem Südlibanon, der bis Mai 2000 unter israelischer Besatzung stand. Diese Vertriebenen fanden vor allem bei Freunden und Verwandten Unterschlupf, wo sie oft in gedrängten Verhältnissen leben. Am prekärsten ist die humanitäre Situation aber bei den Vertriebenen in den Vorstädten Beiruts. Diese hausen dort in improvisierten Hütten. Um die Rückkehr der Vertriebenen voranzutreiben, schuf 1993 die Regierung ein Ministerium und einen Zentralen Fond für vertriebene Personen. Das Ziel dieses Fonds besteht in der Förderung des Wiederaufbaus der Häuser, der Infrastruktur und in der Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen, insbesondere von Bildung und Gesundheit. Obwohl dem Programm unter Minister Walid Jumblat (Drusenführer) während neun Jahren mehr als 800 Millionen US-Dollar zur Verfügung standen, zeigte dieses kaum Wirkung. Vorwürfe der Korruption und der Zahlung unverhältnismässiger Summen an Hausbesetzer als Anreiz, das Haus oder die Wohnung zu verlassen, sind verbreitet.¹⁰² Laut dem Bericht des U.S. Department of State wurden 1999 und 2000 an 13'500 hausbesetzende Familien die Summe von 65 Millionen US-Dollar ausbezahlt. Dies macht pro Familie durchschnittlich 48'000 US-Dollar. Hinzu kommen weitere 133 Millionen US-Dollar für den Wiederaufbau und die Wiederherstellung von beschädigten Häusern.¹⁰³

Der verantwortliche neue Minister hat sich zum Ziel gesetzt, die Rückkehr aller Vertriebenen bis Ende 2001 abzuschliessen. Dieses Ziel ist nicht nur wegen der Infrastrukturmängel und fehlender wirtschaftlicher Möglichkeiten an den Ursprungsorten unrealistisch, sondern auch deshalb, weil viele Vertriebene nach 25 Jahren sich sozial und ökonomisch am neuen Ort integriert haben.

Für den Südlibanon haben die Regierung, die EU und die NGOs besondere Anstrengungen in Aussicht gestellt. Wegen der grossen Kriegsschäden und wegen der weiterhin instabilen Sicherheitslage ist nicht mit einer raschen Rückkehr der Vertriebenen und einer Normalisierung der Lebensbedingungen zu rechnen.

3. PalästinenserInnen

Im Jahre 2000 wurden von der UNRWA 10.7 Prozent der registrierten palästinensischen Flüchtlinge als „special hardship cases“ erfasst. Diese bekamen in der Folge Unterstützung in der Form von Geld, Nahrungsmitteln und Bauhilfe.¹⁰⁴

Bis 1991 erhielten die palästinensischen Flüchtlinge keinen Zugang zum Arbeitsmarkt. Zur Zeit erhalten sie nur eine beschränkte Zahl von Arbeitsbewilligungen und in der Regel nur für unqualifizierte Beschäftigungen. Auf dem Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind

¹⁰² U.S. Committee for Refugees, Country Report: Lebanon

¹⁰³ U.S. Department of State, Country Reports on Human Rights Practices: Lebanon 2000

¹⁰⁴ U.S. Committee for Refugees, Country Report: Lebanon

auch die 25'000 Kurden. Zusätzlich verschlechtern syrische Billigarbeitskräfte, die zahlreich anzutreffen sind, die Beschäftigungssituation.

V. Schlusswort

Für den schwerpunktmässig im vorliegenden Bericht beschriebenen Zeitraum der letzten beiden Jahre kann zur politischen und menschenrechtlichen Situation folgendes festgehalten werden: Bis Mitte 2000 war der Südlibanon, der einen Zehntel des Staatsgebietes ausmacht, unter israelischer Besatzung. Trotz des Abzugs der israelischen Truppen verblieben ein Grossteil der syrischen Sicherheitskräfte im Land und ihr Einfluss dauert an. Die libanesische Regierung und Syrien als Kraft von aussen, greifen regelmässig in die politischen Vorgänge (Wahlen) des Landes ein und missachten die grundlegenden Bürgerrechte. Die Regierung respektiert die Privatsphäre der BürgerInnen nicht. Sie behindert die Versammlungsfreiheit, das Recht auf Meinungsäusserung und die Medienfreiheit. Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen sind weit verbreitet, Kinderarbeit und Arbeit in Abhängigkeitsverhältnissen kommen häufig vor und die Rechte von Asylsuchenden werden regelmässig verletzt, indem Rückschaffungen vorgenommen werden.

Das Rechtsverfahren und die Rechtsprechung weisen grosse Mängel auf. Die libanesischen Behörden verschleppen regelmässig Gerichtsverfahren. Die durchgeführten Prozesse sind zwar öffentlich, aber nicht fair und die Militärgerichtsbarkeit greift in zivile Bereiche ein. Mehrmals nahmen die Behörden Personen willkürlich fest und verletzten damit die Rechtsgrundlagen. Die Haftbedingungen in den libanesischen Gefängnissen sind schlecht und Folter (bis zur Todesfolge) wird angewendet.

Obwohl die menschenrechtliche Situation im Vergleich zu anderen Staaten des Nahen Ostens auf den ersten Blick fortschrittlich erscheint, sind doch beträchtliche Defizite festzustellen. Die auf dem libanesischen Staatsgebiet operierenden Angehörigen der verschiedenen Streitkräfte und Milizen (libanesisch, syrisch, israelisch und palästinensisch) verletzen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht. Sie respektieren die Integrität der Person nicht und wenden oft unverhältnismässige Gewalt bis zur Todesfolge an.

Die humanitäre Situation bleibt von den Auswirkungen des Bürgerkriegs und von einer seit den letzten Jahren andauernden Wirtschaftskrise geprägt.

VI. Anhang: Parteien, politische und militärische Organisationen¹⁰⁵

Maronitische und christliche Organisationen und Parteien:

- die 1949 von Gemayel gegründete Al-Katae'b (libanesische Phalangisten, phalangistische Partei): nationalistische, reformistische, sozialdemokratische Partei. Grösste maronitische Partei. Präsident Mounir El-Hajj, Generalsekretär Joseph Abou Khalil.;
- die von Chamoun geführte National-Liberale Partei oder Parti National Libéral (Al-Wataniyin al-Ahrar);
- die 1978 von Frangie gebildete prosyrische Zogharta-Befreiungsarmee (Marada);
- die sogenannten „Hüter der Zedern“;
- die Organisation maronitischer Mönchsordnung;
- sowie die Libanesische Kooperationsfront;
- Free Patriotic Movement: christliche antisyrische Partei, geführt vom exilierten Michel Aoun;
- die Syrisch National-Soziale Partei (PSNS, vom griechisch-orthodoxen Christen Saade im Jahre 1932 gegründet);
- Lebanon Front: eine Gruppe von rechtsgerichteten Parteien (vor allem Christen). Sekretär; Dory Chamoun.

Schiitische Organisationen und Parteien:

- Amal (Hoffnung): schiitische polit-militärische Organisation, wird von Nabih Berri geführt.;
- Hizbollah (Partei Gottes): militante schiitische Fraktion. Klare Trennung zwischen politischem und militärischem Flügel. Generalsekretär; Hassan Nasrallah;
- Movement of the Deprived (Musa al Sadr): eine geheime Gruppe, die 1975 entstand.

Drusische Organisation und Parteien:

- die Progressive Sozialistische Partei oder Parti Socialiste Progressiste (At-Takadumi al-Ishteraki) PSP wird vor allem von Drusen unterstützt. Präsident; Walid Jumblat, dem Sohn des Parteigründers Kamal Jumblat.

Sunnitische Organisationen und Parteien:

- die nasseristischen Parteien, bestehend aus:
 - der Bewegung des 24. Oktober;
 - dem Independent Nasserite Movement;
 - Popular Nasserite Organization;
 - Nasserite Organization Union of Popular Labor Forces;
 - Nasserite Organizations Corrective Movement.
- die arabischen Sozialisten;

¹⁰⁵ Angaben gemäss: U.K. Home Office, Oktober 2001; Kock-Marti Claudia: Die ethnische Strukturierung im Libanon, in Müller Hans-Peter et al.: Ethnische Dynamik in der aussereuropäischen Welt, Zürcher Arbeitspapiere zur Ethnologie Nr. 4. Zürich 1994; Bundesamt für Flüchtlinge, "Libanon", 30. Juni 2000.

- Al-Jabha ad-Damuqratiya al-Barlamaniya (Parlamentarische Demokratische Front): wird vor allem von den sunnitischen Moslems unterstützt
- die sunnitische Koalitionen bestehend aus:
 - Groupement Islamiste;
 - der Front Démocratique Parlementaire.

Weitere Parteien

- die Baath-Parteien (Partei der arabischen Sendung mit prosyrischem Flügel und verbotener proirakischer Flügel von A.Al Majid Rafei);
- Ad-Duster (konstitutionelle Partei): wird von Michel Bechara al-Khoury geführt.
- Al-Hizb ad-Damuqratiya al-Ishtiraqi al-mashi (Christliche Sozial-Demokratische Partei): Generalsekretär; Walid Faris.
- An-Nida' al-Kawmi (nationaler Freiheitskampf): Geführt von Kazem as-Solh.
- Bloc National Libanais: Rechtsgerichtete libanesischer Partei, geführt von Raymond Ed-dé.
- Lebanese Forces: verbotene Partei, welche den verhafteten Samir Geagea unterstützt.
- National Front: Gruppe von Linksparteien (vor allem Moslems). Generalsekretär; Kamal Shatila.
- Party Démocrate: unterstützt sekuläre demokratische Politik, private Unternehmen und soziale Gerechtigkeit. Generalsekretär; Joseph Mughazel;
- die Parti Communiste Libanais (Libanesischer Kommunistischer Partei): geführt von Faruq Dahruj;

Militärische Gruppen

- Lebanese Armed Forces: LAF
- Forces de Sécurité Interne (el Aman el-Am) : FSI, geführt von Brigadier Jamil Sayyed.
- Deuxième Bureau der libanesischen Armee, geführt von Colonel Raymond Azar.
- Staatssicherheit, geführt von General Edward Mansour und General Hassan Fawaz.
- Islamic Amal: Splittergruppe der Amal, geführt von Hussein Moussavi
- South Lebanon Army: SLA

Internationale Akteure

- Armée syrienne
- Israel Defense Forces: IDF
- Palestine Liberation Organisation: PLO
- United Nations Interim Force in Lebanon: UNIFIL
- United Nations Truce Supervision Organization: UNTSO
- United Nations Relief and Works Agency: UNRWA

Verbotene Parteien oder Bewegungen

- Congrès national libanais;
- Le Mouvement patriotique libre (FPM);
- Le Courant national libre (CNL);
- Le Rassemblement pour le Liban
- Le Bureau central de coordination nationale (BCCN), das von Najib Zoueïn geleitet wird;



- Le Mouvement de changement, das von Elie Mahfouz geführt wird;
- Le Front du peuple libanais, das von Joseph Haddad geführt wird;
- Les Mouvements unis de Résistance (MUR);
- Le Peuple noble du Liban
- Le Front mondial pour la Libération du Liban (FMLL), das von Roger Azzam geführt wird.